

Aktenzeichen: 32-4354.1-A8-031

## **Regierung von Oberbayern**



## **Planfeststellungsbeschluss**

**Bundesautobahn A 8 München - Rosenheim  
Ausbau der PWC-Anlagen „Eulenauer Filz“ und „Im Moos“  
A8\_1060\_6,194, Betriebs-km 47,440 und  
A8\_1060\_7,554, Betriebs-km 48,800**

**München, 15.10.2018**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Entscheidung</b> .....	5
1.	Feststellung des Plans.....	5
2.	Festgestellte Planunterlagen .....	5
3.	Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen.....	9
4.	Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	14
5.	Straßenrechtliche Verfügungen .....	16
6.	Auflagen im privaten Interesse/Entscheidung über Einwendungen.....	17
7.	Kostenentscheidung .....	17
<b>B</b>	<b>Sachverhalt</b> .....	18
1.	Beschreibung des Vorhabens.....	18
2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	18
<b>C</b>	<b>Entscheidungsgründe</b> .....	23
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	23
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung .....	23
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen.....	24
2.	FFH-Vorprüfung .....	28
3.	Materiell-rechtliche Würdigung .....	37
3.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen).....	37
3.2	Planrechtfertigung (grundsätzliche Ausführungen) .....	37
3.3	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung.....	39
3.3.1	Planungsvarianten.....	39
3.3.2	Ausbaustandard (Lienienführung, Gradienten, Querschnitt) .....	40
3.3.3	Immissionsschutz/Bodenschutz.....	40
3.3.4	Naturschutz- und Landschaftspflege.....	45
3.3.5	Gewässerschutz .....	69
3.3.6	Landwirtschaft als öffentlicher Belang.....	71
3.3.7	Wald .....	75
3.3.8	Denkmalschutz .....	75
3.3.9	Belange der Polizei.....	76
3.3.10	Belange des Bundesamtes für Güterverkehr .....	78
3.3.11	Träger von Versorgungsleitungen .....	78
3.3.12	Gemeindliche Belange .....	79
3.4	Private Einwendungen .....	83
3.5	Gesamtergebnis .....	95
3.6	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen .....	96
3.7	Kostenentscheidung .....	96

<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	96
<b>Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	97
<b>Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung</b> .....	98

### Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BImSchV	22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
23. BImSchV	23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVI	Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.1-A8-031

**Vollzug des FStrG;**

**Bundesautobahn A 8 München - Rosenheim**

**Ausbau der PWC-Anlagen „Eulenauer Filz“ und „Im Moos“**

**A8\_1060\_6,194, Betriebs-km 47,440 und**

**A8\_1060\_7,554, Betriebs-km 48,800**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **A Entscheidung**

**1. Feststellung des Plans**

Der Plan für die Bundesautobahn A 8 München - Rosenheim Ausbau der PWC-Anlagen „Eulenauer Filz“ und „Im Moos“ wird mit den aus A.3 und A.6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

**2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Blatt</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
1 T	-	Erläuterungsbericht	-
2	-	Übersichtskarte	1 : 100.000
3 T	1	Übersichtslageplan	1 : 5.000
6	1	Regelquerschnitt PWC „Eulenauer Filz“	1 : 100
6	2	Regelquerschnitt PWC „Im Moos“	1 : 100

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Blatt</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
7.1 T	1	Lageplan entlang der A 8 von km 47,200 bis km 48,100	1 : 1.000
7.1 T	2	Lageplan entlang der A 8 von km 48,100 bis km 49,000	1 : 1.000
7.1 T	3	Lageplan entlang der A 8 vom km 49,000 bis km 49,900	1 : 1.000
7.1 T	4	Lageplan entlang der St 2089 von der Anschlussstelle Bad Aibling bis Eulenu	1 : 1.000
7.1 T	5	Lageplan entlang der St 2089 von Eulenu bis zum Torfwerk Feilnbach	1 : 1.000
7.1 T	6	Lageplan entlang der St 2089 vom Torfwerk Feilnbach bis zur Querung des Kaltenbachs	1 : 1.000
7.1 T	7	Lageplan entlang der St 2089 von der Querung des Kaltenbachs bis zur Kläranlage Bad Feilnbach	1 : 1.000
7.2 T	-	Bauwerksverzeichnis	-
11.1	-	Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen	-
11.2	-	Lageplan der schalltechnischen Berechnungen	1 : 5.000
12.1 T	-	Landschaftspflegerischer Begleitplan	-
12.2 T	1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan „Eulenuer Filz“	1 : 1.000
12.2 T	2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan „Im Moos“	1 : 1.000
12.3 T	1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan „Eulenuer Filz“	1 : 1.000
12.3 T	2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan „Im Moos“	1 : 1.000

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Blatt</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
12.4	-	Erläuterungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	-
12.5	-	FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 7841-371 „Wochenstuben der Wimperfledermaus im Chiemgau“	-
12.6	-	FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 8138-371 „Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“	-
12.7	-	Naturschutzfachliche Unterlage Abwasserleitung zur Kläranlage Bad Feilnbach	-
12.8	0	Übersichtslageplan	1 : 5.000
12.8	1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Maßnahmenplan zur Abwasserleitung entlang der A 8 von km 47,200 bis 48,100	1 : 1.000
12.8	2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Maßnahmenplan zur Abwasserleitung entlang der A 8 von km 48,100 bis km 49,000	1 : 1.000
12.8	3	Landschaftspflegerischer Bestands- und Maßnahmenplan zur Abwasserleitung entlang der A 8 von km 49,000 bis 49,900	1 : 1.000
12.8	4	Landschaftspflegerischer Bestands- und Maßnahmenplan zur Abwasserleitung entlang der A 8 von der Anschlussstelle Bad Aibling bis Eulenu	1 : 1.000
12.8	5	Landschaftspflegerischer Bestands- und Maßnahmenplan zur Abwasserleitung entlang der A 8 von Eulenu bis zum Torfwerk Feilnbach	1 : 1.000
12.8	6	Landschaftspflegerischer Bestands- und	1 : 1.000

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Blatt</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
		Maßnahmenplan zur Abwasserleitung entlang der A 8 vom Torfwerk Feilnbach bis zur Querung des Kaltenbachs	
12.8	7	Landschaftspflegerischer Bestands- und Maßnahmenplan zur Abwasserleitung entlang der A 8 von der Querung des Kaltenbachs bis zur Kläranlage Bad Feilnbach	1 : 1.000
13 T	-	Ergebnisse der wassertechnischen Berechnungen	-
14.1 T	1	Grunderwerbsplan vom km 47,200 bis km 48,100	1 : 1.000
14.1 T	2	Grunderwerbsplan vom km 48,100 bis km 49,000	1 : 1.000
14.1 T	3	Grunderwerbsplan vom km 49,000 bis km 49,900	1 : 1.000
14.1 T	4	Grunderwerbsplan von der Anschlussstelle Bad Aibling bis Eulenau	1 : 1.000
14.1 T	5	Grunderwerbsplan von Eulenau bis zum Torfwerk Feilnbach	1 : 1.000
14.1 T	6	Grunderwerbsplan vom Torfwerk Feilnbach bis zur Querung des Kaltenbachs	1 : 1.000
14.1 T	7	Grunderwerbsplan von der Querung des Kaltenbachs bis zur Kläranlage Bad Feilnbach	1 : 1.000
14.2 T	-	Grunderwerbsverzeichnis	-
16 T	-	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßen	-

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt und tragen in der Ausgangsfassung das Datum vom 25.01.2013.

Die erfolgten Planänderungen und die Ergänzungen in den Planunterlagen wurden durch „1. Tektur vom 21.03.2018“, Roteintragungen sowie Durchstreichen ursprünglicher Passagen kenntlich gemacht und tragen das Datum vom 21.03.2018. Die ursprünglichen Pläne sind in den Unterlagen verblieben, soweit dies erforderlich ist, um die Änderungen nachvollziehen zu können. Sie sind mit dem Hinweis „überholt durch die Tektur vom 21.03.2018“ gekennzeichnet.

### **3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

**3.1.1** Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Siemensstr. 20, 84030 Landshut, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung) zu beachten.

**3.1.2** Der Stadt Bad Aibling, Am Klafferer 4, 83043 Bad Aibling, und der Gemeinde Bad Feilnbach, Rathausplatz 1, 83079 Bad Feilnbach.

**3.1.3** Dem Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Königstr. 19, 83022 Rosenheim. Diesen ist auch das Bauende anzuzeigen.

**3.1.4** Dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd, Kaiserstraße 32, 83022 Rosenheim, um den Bauablauf zur weitestmöglichen Aufrechterhaltung der polizeilichen Kontrollaufgaben zu optimieren.

**3.1.5** Dem Bundesamt für Güterverkehr, Außenstelle München, Winzererstraße 52, 80797 München, Kaiserstraße 32, 83022 Rosenheim.

**3.1.6** Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München.

- 3.1.7** Der Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Kolbermoor, Geigelsteinstr. 2, 83059 Kolbermoor, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.8** Alle in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sind auch gegenüber Rechtsnachfolgern einzuhalten.
- 3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung**
- 3.2.1** Die Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sind während der Bauzeit einzuhalten.
- 3.2.2** Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen.
- 3.2.3** Es sind die Anforderungen der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) einzuhalten.
- 3.2.4** Für die Baustelleneinrichtungs- und die Bereitstellungsflächen einschließlich der Baustraßen gelten die Bestimmungen der AVV Baulärm und der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechend.
- 3.2.5** Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- 3.2.6** Vor lärm- und erschütterungsintensiven Bauphasen sind die Anwohner in geeigneter Form zu informieren.
- 3.2.7** Die Auswirkungen durch den baustellenbedingten Fahrverkehr sind soweit wie möglich zu reduzieren.
- 3.2.8** Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten.
- 3.2.9** Während der Bauarbeiten entstehende relevante Schadstoffemissionen an Staub (Baumaschinen, Bearbeitung und Zwischenlagerung von Material) und Stickstoffdioxid (Motoren der Baumaschinen und Baustellenfahrzeuge) sind soweit möglich zu minimieren.

- 3.2.10** Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen zu beachten.
- 3.2.11** Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.
- 3.2.12** Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit der zuständigen Stelle am Landratsamt Rosenheim abzustimmen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.
- 3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz**
- 3.3.1** Die Baufeldfreiräumung im Umgriff des Grabens sowie betroffener Grünlandflächen darf abweichend von den in den Planunterlagen dargestellten Zeiträumen nur zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.
- 3.3.2** Die in der Planunterlage 12.1 T dargestellten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein.
- 3.3.3** Die Unterhaltungspflegezeiträume für die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG wie folgt festgesetzt:
- E 1 und E 2: 30 Jahre
  - E 3: 50 Jahre
  - E 4: 15 Jahre
- 3.3.4** Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. Art. 9 BayNatSchG die für die Erfassung und Kontrolle der Flächen erforderlichen Angaben in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster unter Verwendung des Formblatts ÖFK-Online zu übermitteln. Dem Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, ist der Meldebogen als Nachweis in digitaler Form zu übermitteln.
- 3.3.5** Die fach- und termingerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen entlang des Röthenbaches muss gegenüber dem Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, durch einen Bericht nachgewiesen werden (§ 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).
- 3.3.6** Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden. Die bauausführenden Firmen sind in

geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

**3.3.7** Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflecken, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.

**3.3.8** Die in der Unterlage 12.4, Ziffer 3.1, dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind nachweislich einzuhalten. Das Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, ist über die ordnungsgemäße Durchführung in Kenntnis zu setzen.

**3.3.9** Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Nutzungsaufnahme der planfestgestellten Baumaßnahmen abzuschließen.

**3.3.10** Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen.

### **3.4 Landwirtschaft**

**3.4.1** Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

**3.4.2** Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

**3.4.3** Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

**3.4.4** Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

### **3.5 Bodendenkmäler**

**3.5.1** Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

**3.5.2** Beim Bau entdeckte archäologische Befunde und/oder Funde sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen.

**3.5.3** Beim Bau entdeckte archäologische Befunde und/oder Funde hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen dem Grunde nach zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabensträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

## **3.6 Sonstige Nebenbestimmungen**

### **3.6.1 Belange der Bayernwerk Netz GmbH**

**3.6.1.1** Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH nicht beeinträchtigt werden.

**3.6.1.2** Die Schutzzone für Aufgrabungen beträgt bei Kabeln je 0,5 m beiderseits der Trassenachse. Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer Bepflanzung mit Bäumen beträgt die Schutzzone nach DIN 18 920 (Baumschutz) je 2,5 m. Das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen ist zu beachten.

**3.6.1.3** Der Vorhabensträger hat das „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ der Bayernwerk Netz GmbH zu berücksichtigen.

- 3.6.1.4 Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzonen der Bayernwerk Netz GmbH sind dieser zuvor zur Stellungnahme vorzulegen.
- 3.6.1.5 Im Bereich der Leitung darf ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH weder Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen.
- 3.6.1.6 Der Einsatz von Hebewerkzeugen (Turmdrehkran, Autokran o. ä.) ist in jedem Fall, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, mit der Fachabteilung der Bayernwerk Netz GmbH, abzustimmen, vor allem wenn der Drehkreis des Kranes die Baubeschränkungszone berührt oder in diese hineinragt. Gleiches gilt für den Einsatz von Baggern und sonstigen Arbeitsgeräten welche in die Leitung hineinragen könnten.
- 3.6.1.7 Eine halbseitige Abschaltung ist kostenpflichtig und mindestens einen Monat vor Baubeginn vom Vorhabensträger bei der Bayernwerk Netz GmbH zu beantragen.
- 3.6.1.8 Der Vorhabensträger hat die eingemessenen Lagepläne nach der Fertigstellung der Bayernwerk Netz GmbH vorzulegen.
- 3.6.1.9 Die im Eigentum der Bayernwerk Netz GmbH stehenden 20-kV-Kabel bei Bau-km 3+834 sind vom Vorhabensträger im Rahmen der Bauausführungsplanung zu berücksichtigen.

### **3.6.2 Belange der Telekom Deutschland GmbH**

- 3.6.2.1 Änderungen an Telekommunikationsanlagen, die im Zuge der Baumaßnahmen notwendig werden, sind der Telekom Deutschland GmbH nach den Grundsätzen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom Vorhabensträger zu erstatten.
- 3.6.2.2 Bei der Bauausführung hat der Vorhabensträger darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH vermieden werden. Vor Beginn der Bauausführung hat sich der Vorhabensträger vom zuständigen Ressort der Telekom Deutschland GmbH in die genaue Lage der Anlagen einweisen zu lassen.

## **4. Wasserrechtliche Erlaubnisse**

### **4.1 Gegenstand/Zweck**

Dem Freistaat Bayern, Bundesstraßenverwaltung, wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers von Verkehrsflächen breitflächig in den Untergrund sowie von Dach- und Verkehrsflächen in das bestehende

Entwässerungsgrabensystem bei Fl. Nr. 135, Gemarkung Dettendorf, und bei Fl. Nr. 1800, Gemarkung Au b. Bad Aibling, erteilt:

- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der Aus- und Einfädelspuren inkl. Rampen breitflächig im Böschungsschulterbereich durch 20 cm bewachsenen Oberboden
- Einleiten von gesammeltem und vorgereinigtem Niederschlagswasser der beiden PWC-Anlagen in Entwässerungsgräben

#### 4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

#### 4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

##### 4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

##### 4.3.2 Ableitungsmengen

Folgende Ableitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

###### PWC-Anlage „Eulenauer Filz“:

Einzugsgebiet 1,75 ha

Ableitungsmenge genehmigt: 67,4 l/s (entspr. Planfeststellung von 1976)

Ableitungsmenge neu angesetzt: 67,0 l/s

###### PWC-Anlage „Im Moos“:

Einzugsgebiet 3,95 ha

Ableitungsmenge genehmigt 67,41 l/s (entspr. Planfeststellung von 1976)

Ableitungsmenge neu angesetzt: 67,0 l/s

Die Ableitungsmengen wurden nicht mehr neu ermittelt, da eine Erhöhung der Abflussmengen, wie im Planfeststellungsverfahren von 1976 für die jeweiligen PWC-Anlagen bereits festgelegt und genehmigt sind, nicht beantragt wurde.

#### **4.3.3** Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist. Die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind vom Vorhabensträger stets ordnungsgemäß zu betreiben, instand zu halten und zu warten.

#### **4.3.4** Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und dem Landratsamt Rosenheim, Untere Wasserrechtsbehörde, anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

**4.3.5** Die fachgerechte Erstellung und Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen muss vor der Inbetriebnahme durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft überprüft und bestätigt werden, sofern die Bauabnahme nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen wurde (Art. 61 Abs. 2 BayWG).

**4.3.6** Die Entwässerungseinrichtungen mit den Einleitestellen sind dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und dem Landratsamt Rosenheim, Untere Wasserrechtsbehörde, stets zugänglich zu halten. Die Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung sind regelmäßig zu inspizieren und zu warten. Im Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen ist darüber hinaus die zuständige Behörde einzuschalten.

### **5. Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

## **6. Auflagen im privaten Interesse/Entscheidungen über Einwendungen**

- 6.1** Der Vorhabensträger hat bei der Bauausführung dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der durch das Gelände des Parkplatzes „Eulenauer Filz“ verlaufenden privaten Wasserleitung zur Trinkwasserversorgung des östlich gelegenen Weilers Forsting nicht beeinträchtigt wird. Sollte die Wasserleitung von der Baumaßnahme berührt und ggf. angepasst werden müssen, so hat der Vorhabensträger dies im Vorfeld mit dem Eigentümer rechtzeitig abzustimmen.
- 6.2** Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## **7. Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

## **B Sachverhalt**

### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Das planfestgestellte Bauvorhaben umfasst den Ausbau der unbewirtschafteten Rastanlage „Eulener Filz“ (Betriebskilometer 47,440) südlich der A 8 und den Ausbau der unbewirtschafteten Rastanlage „Im Moos“ (Betriebskilometer 48,800) nördlich der A 8 sowie den Bau einer rund 5,8 km langen Abwasserdruckleitung, die von den beiden PWC-Anlagen entlang der A 8 bis zur Anschlussstelle Bad Aibling und dann der Staatsstraße 2089 folgend in die Kläranlage Bad Feilnbach führt. Durch den Umbau der Rastanlagen wird das Stellplatzangebot für LKW und Busse erhöht. Die Anzahl der Parkstände beträgt zukünftig an der PWC-Anlage „Eulener Filz“ 32 für Pkw, 41 für Lkw, vier für Busse bzw. Pkw mit Anhänger. An der PWC-Anlage „Im Moos“ beträgt die Anzahl der Parkstände zukünftig 39 für Pkw, 42 für Lkw bzw. 61 mit Stellplätzen im Bereich der Kontrollstation und vier für Busse bzw. Pkw mit Anhänger. Ein Großteil der Pkw- und Busstellplätze kann auf beiden PWC-Anlagen nachts von Lkws genutzt werden.

Hinsichtlich der Planungsdetails wird auf die Darstellung im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T), in den Lageplänen (Unterlagen 7.1 T Blatt 1 - 7) und im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 T) verwiesen.

### **2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 01.02.2013 beantragte die Autobahndirektion Südbayern für den Ausbau der unbewirtschafteten Rastanlage „Eulener Filz“ südlich der A 8 und den Ausbau der unbewirtschafteten Rastanlage „Im Moos“ nördlich der A 8 das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 19.02.2013 bis 18.03.2013 bei der Gemeinde Bad Feilnbach und vom 05.03.2013 bis 05.04.2013 bei der Stadt Bad Aibling nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Bad Feilnbach bis spätestens 02.04.2013 und bei der Stadt Bad Aibling bis spätestens 18.04.2013 oder jeweils auch bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Vereinen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Stadt Bad Aibling
- Gemeinde Bad Feilnbach
- Landratsamt Rosenheim
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Vermessungsamt Rosenheim (jetzt: Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Polizeipräsidium Oberbayern Süd
- Bundesamt für Güterverkehr
- Bayerischer Bauernverband
- Stadtwerke Bad Aibling
- E.ON Bayern AG (jetzt: Bayernwerk AG)

sowie den Sachgebieten 31.1 (Straßen- und Brückenbau), 50 (Technischer Umweltschutz) und 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 17.10.2013 in der Gemeinde Bad Feilnbach erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereine sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten. Zudem fand mit Privaten ein ergänzender Erörterungstermin am 14.11.2013 in der Regierung von Oberbayern statt. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist ebenfalls in einer Niederschrift festgehalten.

Aufgrund von Anregungen und Einwendungen bei der Planauslegung und den Erörterungsterminen hat der Vorhabensträger den Plan teilweise geändert und die Planänderungen in die Planunterlagen als Tektur vom 21.03.2018 eingearbeitet. Die 1. Tektur vom 21.03.2018 besteht im Wesentlichen aus folgenden Änderungen:

- Abwasserdruckleitung

Die Abwasserentsorgung soll entgegen der Planfeststellung nicht vor Ort mit Kleinkläranlagen erfolgen, sondern zentral in der Kläranlage Bad Feilnbach. Für die Schwarzwässer (Abwässer aus Toiletten) der PWC-Anlagen „Eulener Filz“ und „Im Moos“ wird eine rund 5,8 km lange Druckleitung vorgesehen. Diese verläuft von den beiden PWC-Anlagen entlang der Bundesautobahn bis zur Anschlussstelle Bad Aibling und folgt dort der Staatsstraße 2089 bis zur Kläranlage Bad Feilnbach.

- Ergänzung/Korrektur bestehender Sparten

Durch die Ergänzung der Abwasserdruckleitung in den Tekturunterlagen vom 21.03.2018 sind weitere Spartenträger betroffen. Diese wurden im Bauwerksverzeichnis ergänzt. Des Weiteren haben sich seit Einreichung der Planfeststellungsunterlagen einige Spartenträger geändert. Die Angaben im Bauwerksverzeichnis wurden korrigiert.

- Bauliche Veränderung des Regenrückhaltebeckens und des Parkstreifens für Großraum- und Schwertransporte bei der PWC-Anlage „Eulener Filz“

Auf Grund von massiven Einwänden der durch die Lage des Regenrückhaltebeckens betroffenen Grundstückseigentümer wurde die Planung in diesem Bereich geändert. Die Änderung besteht in der Anpassung der Form des Regenrückhaltebeckens und des dazugehörigen Betriebsweges. Die Breite des Parkstreifens für Großraum- und Schwertransporte wurde von 4,50 m auf 5,00 m erhöht.

- Anpassung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

- Zur Berücksichtigung der Abwasserdruckleitung wurden ergänzende Unterlagen erstellt:

12.6 Unterlage zur FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 8138-371 „Auer Weidmoos“

12.7 Naturschutzfachliche Unterlage Abwasserleitung zur Kläranlage Bad Feilnbach

12.8 Blatt 0 - 7 Landschaftspflegerischer Bestands- und Maßnahmenplan zur Abwasserleitung

In die bestehende Unterlagen 12.1 T Landschaftspflegerischer Begleitplan wurden geringfügige Ergänzungen bezüglich der Abwasserdruckleitung vorgenommen. In den Plänen der Unterlage 12.2 T Landschaftspflegerischer

Bestands- und Konfliktplan und 12.3 T Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan wurde die Abwasserdruckleitung nachrichtlich aufgenommen und eine geringfügige Anpassung der Planung bezüglich der oben genannten Veränderungen im Umgriff der PWC Anlagen vorgenommen. Darüber hinaus wurde statt der UVP-Vorprüfungen für die einzelnen PWC-Anlagen (Unterlage 16) ein Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen (UVP-Vorprüfung) erstellt, der die Abwasserdruckleitung inkludiert (Unterlage 16 T).

Der Vorhabensträger legte die geänderten Planunterlagen mit Schreiben vom 05.04.2018 bei der Regierung von Oberbayern vor und beantragte, das Planfeststellungsverfahren mit den geänderten Unterlagen in der Fassung der 1. Tektur vom 21.03.2018 fortzusetzen.

Die geänderten Planunterlagen lagen in Stadt Bad Aibling vom 14.05.2018 bis 14.06.2018 und in der Gemeinde Bad Feilnbach vom 03.05.2018 bis 02.06.2018 nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung in der Stadt Bad Aibling wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei ihr oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 28.06.2018 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Der Veröffentlichungstext in der Gemeinde Bad Feilnbach enthielt den Hinweis, dass Einwendungen gegen den Plan bei ihr oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 18.06.2018 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Vereinen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geänderten Unterlagen:

- Stadt Bad Aibling
- Gemeinde Bad Feilnbach
- Landratsamt Rosenheim
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayerischer Bauernverband

- Bayernwerk AG
- Deutsche Telekom GmbH

sowie den Sachgebieten 31.1 (Straßen- und Brückenbau), 50 (Technischer Umweltschutz) und 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend mit Schreiben vom 31.07.2018. Ein weiterer Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt.

## **C Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)**

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Erfordernis der Planfeststellung erstreckt sich auch auf den Ausbau von unbewirtschafteten Rastanlagen, da diese nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG zu der jeweiligen Bundesautobahn gehören.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen gemäß § 8 WHG fallen zwar materiell nicht unter die Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG, nach § 19 Abs. 1 WHG erfolgt jedoch eine Zuständigkeitsverlagerung von der Unteren Wasserrechtsbehörde auf die Planfeststellungsbehörde, wobei die Planfeststellungsbehörde zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 19 Abs. 3 WHG des Einvernehmens der zuständigen Unteren Wasserrechtsbehörde bedarf. Eine Zuständigkeitskonzentration gilt aufgrund von § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG auch für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz sowie dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

In dem gegenständlichen Verfahren wurde für die ursprüngliche Planung ein Erörterungstermin durchgeführt. Für die geänderte Planung wurde gemäß § 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins in Ausübung

pflichtgemäßen Ermessens verzichtet. Dies entspricht nach § 17a Nr. 2 FStrG bei einer Planänderung dem Regelfall. Die Planänderungen betrafen nur einen Teil des Vorhabens und es bestanden weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht Unklarheiten über den Inhalt der Einwendungen oder Stellungnahmen. Der Vorhabensträger hat sich zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Leitungsträger und zu den privaten Einwendungen detailliert geäußert. Aus den vorliegenden Unterlagen und eingegangenen Stellungnahmen lassen sich alle Bedenken und Vorschläge abschließend beurteilen, so dass ein Erörterungstermin für die Planänderungen weder zur Vertiefung der abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen noch zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials für die Planfeststellungsbehörde erforderlich war.

## **1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die Änderung einer Bundesfernstraße i. S. d. § 17 Satz 1 FStrG, bei dessen Planfeststellung neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belangen auch die Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in der aktuellen Fassung ist das gegenständliche Verfahren nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen, da vor diesem Zeitpunkt die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden. Bei der Ermittlung des Stichtages war auf die Vorlage der Unterlagen des Ausgangsverfahrens am 01.02.2013 abzustellen. Nachfolgende Nennungen des UVPG beziehen sich auf das UVPG in der bis zum 15.05.2017 geltenden Fassung.

Die obligatorische UVP-Pflicht gemäß § 3b Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG ist in diesem Fall nicht einschlägig, weil sie nur für den Bau von Bundesautobahnen gilt, nicht jedoch für deren Änderung. Für die mit diesem Beschluss genehmigten Maßnahmen an der BAB A 8 war gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine UVP erforderlich ist. Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG verursacht (vgl. § 3c Satz 1 UVPG).

Im Hinblick auf bestehende oder geplante Flächennutzungen verursacht das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Gleichwohl beanspruchen die Rastanlagen zusammengenommen eine Fläche von 7,0 ha, wovon etwa 4,5 ha überwiegend als Grünland bewirtschaftete Flächen verloren

gehen, um zukünftig als bauliche Verkehrsinfrastruktur zu dienen. 2,8 ha Fläche werden durch das Bauvorhaben neu versiegelt. Demgegenüber bewirken die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Aufwertung der ökologischen Funktionen dieser Bereiche und tragen damit zur Kompensation bei.

Der Ausbau der PWC-Anlagen mit Bau einer Abwasserleitung unterliegt bereits gegenwärtig starken Vorbelastungen durch die A 8 mit ihrem hohen Verkehrsaufkommen sowie durch die bestehenden Rastanlagen. Damit können bau- und betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen des Vorhabens vernachlässigt werden. Allerdings treten einzelne andere Faktoren auf, die erhebliche nachteilige Umweltwirkungen auslösen könnten.

Die PWC-Anlagen betreffend sind anlagebedingte Faktoren maßgeblich. Negative Auswirkungen betreffen das Landschaftsbild, nachdem zusätzlich etwa 5 ha bäuerlich geprägte Kulturlandschaft verloren geht, Verluste an markanten Landschaftsbildelementen (Bäume, Gebüsche) auftreten und nord- bzw. südwärts anschließende attraktive Landschaftsbildräume durch die technogen geprägten PWC-Anlagen beeinträchtigt werden. Vor dem Hintergrund der Vorbelastungen durch die A 8 und durch die bestehenden Rastanlagen sowie der vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen, die eine landschaftliche Einbindung des PWC-Anlage bewirken, verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Rodungen können mittels der Schutzmaßnahmen auf ein geringfügiges Maß reduziert werden. Zur Herstellung eines tragfähigen Baugrunds müssen auflagernde Gleye und bindige Böden abgetragen werden, was möglichst restriktiv erfolgt. Der gelöste Boden wird nach einer sachgerechten, schonenden Zwischenlagerung einer sinnvollen Verwertung zugeführt.

Hinsichtlich der Errichtung der geplanten Abwasserleitung sind lediglich baubedingte Wirkfaktoren vorhanden, die erhebliche nachteilige Umweltwirkungen auslösen könnten. Durch den vorgesehenen grabenlosen Leitungsbau mittels Horizontalspülbohrverfahren wird eine schadlose Durchfahung des Bodens und des Wurzelraums im Bereich von Bäumen und sonstigem Bewuchs durch die permanente Überwachung des Laufes des Bohrkopfes und ein Umgehen von Hindernissen gewährleistet. Die Baustellen für die Bohrungen und den Rohrvortrieb benötigen nur geringe Flächen und liegen abseits von Gehölzen und Bäumen. Andere bauzeitliche Wirkfaktoren wie Lärm, Schadstoffimmissionen, visuelle Störungen und Zerschneidungen u. ä. sind im vorliegenden Fall aufgrund der Bauweise und wegen des überwiegenden Verlaufs der Leitungstrasse entlang von stark befahrenen Straßen (A 8, St 2089) unbedeutend. Aus diesem Grund sind auch baubedingte

Wirkungen und Belastungen von Siedlungen und Erholung durch Lärm, Verkehr und Luftschadstoffemissionen, insbesondere durch die erforderlichen Transporte, hier unbedeutend. Der Transport erfolgt auf übergeordneten Straßen bzw. auf vorhandenen Wegen ohne größere Ortsdurchfahrten. Die baubedingten Wirkungen auf Mensch und Umwelt sind auch aufgrund der Art des Vorhabens (fortschreitende Linienbaustelle, kurze Bauzeit) begrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Umgebung, die menschliche Gesundheit und des Wohnumfelds sind deshalb nach Art und Umfang des Vorhabens nicht zu erwarten. Hinsichtlich des bauzeitlichen Umgangs mit Treib- und Schmierstoffen in der Bauphase (Schutzgüter Boden und Wasser) gelten die üblichen Regelungen. Mögliche anlagebedingte Wirkfaktoren durch Änderungen an Gewässern oder Verlegung von Gewässern können vermieden werden (Querung der Kaltenbachaue mittels Horizontalspülbohrverfahren, Vermeidungsmaßnahme V2).

Naturschutzfachlich herausragende oder/und gesetzlich geschützte Arten und Lebensräume kommen im Plangebiet vor. Die geplante Abwasserleitung führt zum Teil durch (Querung der Kaltenbachaue) bzw. entlang naturschutzfachlich sensibler Gebiete und amtlich kartierter geschützter Biotop- bzw. Lebensraumtypen, die teils auch Erhaltungsziel des FFH-Gebietes 8138-371 „Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“ sind. Mittels der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Im Planungsgebiet des Vorhabens und deren Umfeld sind schutzwürdige Böden, denen ein hohes Standortpotenzial attestiert wurde, sowie wassersensible Bereiche vorhanden, die durch das Vorhaben in nennenswertem Maß von 2,6 ha beansprucht werden. Diese Verluste wurden durch die technische Planung auf ein Mindestmaß reduziert. Erhebliche Umweltauswirkungen treten nicht ein.

Bedeutende Grundwasservorkommen sind im Plangebiet nicht vorhanden, vorhabensbedingte Gefährdungen von Oberflächengewässern und Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Weite Teile des Unternaturraums Rosenheimer Beckens, zu denen auch das dreigeteilte Planungsgebiet zu rechnen sind, zeichnen sich als eine bäuerlich geprägte, für das Voralpenland typische Kulturlandschaft aus. Im deutlichen Gegensatz dazu steht die hochfrequentierte Autobahn einschließlich der bereits vorhandenen unbewirtschafteten Rastanlagen. Aufgrund dieser Vorbelastungen, die die Erholungsfunktion der Landschaft stark einschränkt, kann dem Gebiet und seinen Bestandteilen keine hohe Bedeutung beigemessen werden. Herausragende

Landschaftsbildräume oder einzigartige landschaftliche Phänomene (Landschaftsbildelemente) sind im Gebiet nicht vorhanden.

Sowohl der Ausbau der PWC-Anlagen als auch der Bau der Abwasserdruckleitung sind im Kontext von Natura-2000-Gebieten zu beurteilen. Aus den durchgeführten FFH-Vorprüfungen zum FFH-Gebiet DE 7841-371 „Wochenstuben der Wimperfledermaus im Chiemgau“ sowie dem FFH-Gebiet DE 8138-371 „Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“ resultieren unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele. Die Durchführung von jeweiligen FFH-Verträglichkeitsprüfungen wurde als nicht erforderlich erachtet. Die Schutzziele des Naturschutzgebietes „Auer Weidmoos“ sowie der Feuchtwiesen an der Kreuzstraße nördlich von Bad Feilnbach werden von der geplanten Abwasserleitung nicht betroffen. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope konnten durch die Bauweise und durch Vermeidungsmaßnahmen auf ein geringfügiges Maß (unter 1,0 ha) reduziert werden. Für die auftretenden Verluste im Plangebiet der PWC-Anlagen „Eulenaue Filz“ und „Im Moos“ sind adäquate Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima können ebenfalls ausgeschlossen werden. Aufgrund der lockeren Besiedlungsstruktur sind klimaökologische Ausgleichsleistungen von untergeordneter Relevanz. Das Umfeld der A 8 einschließlich der geplanten PWC-Anlagen können als lufthygienisches Belastungsgebiet gesehen werden. Für diesen Wirkraum ist der umgebende, vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Ausgleichsraum (Kaltluftentstehungsgebiete innerhalb eines großräumigen Kaltluftsammlgebietes) klimaökologisch ungünstig zu bewerten. Die angesammelte Kaltluft stabilisiert die bodennahe Schichtung (Inversion), verringert dadurch die turbulente Diffusion für Schadstoffe aus niedrigen Emissionsquellen (Kfz-Verkehr) und führt damit tendenziell zu einer Erhöhung der bodennahen Immissionsbelastung.

Das im Zusammenhang mit der geplanten Abwasserleitung relevante Bodendenkmal „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Denkmalnummer D-1-8137-0032) wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Weitere Elemente des kulturellen Erbes oder Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets ist hinsichtlich einiger Standortfaktoren gegeben. Diese Standorte werden jedoch nur in seltenen Fällen vom Vorhaben betroffen oder mögliche Eingriffe durch die Bauweise und durch Vermeidungsmaßnahmen soweit reduziert, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auftreten.

Auch aus den nur eingeschränkt auftretenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern des UVPG ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die standörtlichen Bedingungen im Umgriff der PWC-Anlagen wurden durch Meliorationsmaßnahmen und durch die intensive Bewirtschaftung stark überprägt.

Durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen.

Für das Bauvorhaben war somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die nach § 3a S. 2 HS. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe hinsichtlich des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt im Zuge der Bekanntgabe dieses Beschlusses. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss bewertet.

## **2. FFH-Vorprüfung**

### **2.1 Natura 2000 - Gebiete im Trassenumfeld**

Im Umfeld des Plangebietes liegen die FFH-Gebiete DE 7841-371 "Wochenstuben der Wimperfledermaus im Chiemgau" und DE 8138-371 „Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“.

Das FFH-Gebiet DE 7841-371 „Wochenstuben der Wimperfledermaus im Chiemgau“ besteht aus sieben Gebäuden (fünf Kirchen, eine Scheune und ein Brauereigebäude) mit Fledermauskolonien. Bei der für das Bauvorhaben entscheidenden Teilfläche 6 handelt es sich um die Wochenstube der Wimperfledermaus in der Dettendorfer Kirche.

Die entlang der A 8 rechtsseitig in Richtung Osten und dann ab der AS Bad Aibling entlang der St 2089 geplante Abwasserleitungstrasse verläuft etwa ab 200 m südlich der „Kreuzstraße“ (Kreuzung der St 2089 mit der St 2010) randlich am FFH-Gebiet DE 8138-371 „Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“. Unmittelbar an die geplante Trasse grenzen Feuchtgebiete und teils FFH-Lebensraumtypen. Zudem ist vorgesehen, die Kaltenaue mit dem Gewässerlauf und prioritär geschütztem Auwaldstreifen zu queren, um dann linksseitig des Baches die Leitung außerhalb des FFH-Gebietes an dessen Rand weiter zu führen und die Kläranlage Bad Feilnbach zu erreichen.

## 2.2 Prüfungsmaßstab

Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG sind Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, unzulässig. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor der Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (FFH-VP) zu prüfen.

Mit diesen Vorschriften ist die Regelung des Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) in nationales Recht umgesetzt. Die Zulassungsentscheidung darf nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL nur erlassen werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. An die Zulassungsentscheidung hat der EuGH in seinem Urteil vom 07.09.2004, Az. C-127/02 („Herzmuschelfischerei“), einen sehr strengen Prüfmaßstab angelegt. Danach darf die zuständige Behörde die Genehmigung unter Berücksichtigung der Prüfung eines konkreten Plans oder Projekts auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und vorbehaltlich des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nur dann erteilen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt hat, dass der Plan oder das Projekt sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es zu keinen solchen Auswirkungen kommt (EuGH, aaO, Leitsatz 4). Das BVerwG hat in seiner „Westumfahrung Halle-Entscheidung“ hierzu konkretisiert, dass solche vernünftigen Zweifel an der Unerheblichkeit der Projektauswirkungen nur dann ausgeräumt werden können, wenn im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ein Gegenbeweis geführt werden kann, der die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt und alle wissenschaftlichen Mittel und Quellen ausschöpft (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, Leitsatz 10). Diese strengen Prüfkriterien liegen dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde.

Eine Projektgenehmigung kann danach in drei Fällen erteilt werden:

- wenn sich bereits im Rahmen einer Vorprüfung anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass ein FFH-Gebiet von dem Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnte, oder

- wenn die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt FFH-Gebiete in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt oder
- wenn die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zwar ergibt, dass sich das Projekt nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt, das Projekt jedoch im Wege einer Ausnahmeregelung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (§ 34 Abs. 3 BNatSchG) dennoch zugelassen werden kann.

Beeinträchtigungen werden als erheblich eingestuft, wenn sie dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktion für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich dabei um Auswirkungen handeln, die sich auf die Erhaltungsziele und die dafür maßgeblichen Bestandteile (zu schützende Pflanzen- und Tierarten sowie deren Habitate) und den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ nachhaltig und nicht nur vorübergehend auswirken können. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels hat eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets zur Folge. Damit wird die Betrachtung jedes einzelnen Erhaltungsziels notwendig. Ob ein Straßenbauvorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, ist vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss.

Der Vorhabensträger hat die Auswirkungen des geplanten Ausbauvorhabens PWC-Anlagen „Eulenuer Filz“ und „Im Moos“ auf die FFH-Gebiete DE 7841-371 "Wochenstuben der Wimperfledermaus im Chiemgau" und DE 8138-371 „Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“ durch peb Gesellschaft für Landschafts- und Freiraumplanung und Dr. Blasy - Dr. Overland Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG untersuchen lassen.

## **2.2.1 FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 7841-371 "Wochenstuben der Wimperfledermaus im Chiemgau"**

### **2.2.1.1 Gebietsbeschreibung und Erhaltungsziele**

Sieben Gebäude (fünf Kirchen, eine Scheune und ein Brauereigebäude) mit Fledermauskolonien bilden zusammen das FFH-Gebiet „Wochenstuben der Wimperfledermaus im Chiemgau“ (7841-371). Die sieben Teilflächen mit einer Gesamtfläche von 4 ha verteilen sich auf die Landkreise Rosenheim (TF 04, 06), Traunstein (TF 03, 05, 07) sowie Altötting (TF 01, 02). Sie repräsentieren bundesweit bedeutsame Kolonien der Wimperfledermaus. Bei der für das Vorhaben entscheidenden Teilfläche 6 handelt es sich um die Wochenstube der

Wimperfledermaus in der Dettendorfer Kirche. Folgende Arten gemäß Anhang II der FFH-RL werden im Standarddatenbogen (SDB) geführt: Wimperfledermaus, Großes Mausohr und Kleine Hufeisennase. Von diesen ist gemäß den Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (ASK) in der Dettendorfer Kirche nur noch die Wimperfledermaus angesiedelt. Das Große Mausohr sowie die Kleine Hufeisennase sind im Gebiet nicht mehr anzutreffen. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL werden im Standarddatenbogen nicht genannt.

Die gebietsbezogenen, konkreten Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Wochenstuben der Wimperfledermaus im Chiemgau“ sind folgende:

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Wimperfledermaus, des Großen Mausohrs und der Kleinen Hufeisennase. Erhaltung der bundesweit bedeutsamen Wochenstuben der Wimperfledermaus sowie der Quartiere von Großem Mausohr und Kleiner Hufeisennase in den Dachstühlen der Kirchen in Mühlberg bei Waging, Palling, Garching a. d. Alz und Dettendorf, der Brauerei Maxlrain und der Scheune in Engelsberg-Höberg.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der pestizidfreien Quartiere mit ihren Funktionen und Strukturen, insbesondere der Ein-/Ausflugöffnungen, der Hangplätze und des Mikroklimas. Erhaltung der Störungsfreiheit zur Fortpflanzungszeit (April bis August). Erhaltung unzerschnittener, gehölzreicher Flugkorridore zwischen den Quartieren und den Nahrungshabitaten.

#### **2.2.1.2 Auswirkungen des Vorhabens**

Die durch den geplanten Ausbau der Rastanlage versiegelte und überbaute Fläche summiert sich auf insgesamt 2,7 ha und bedingt sowohl quantitative als auch qualitative Verluste an Lebensräumen und Arten. Die versiegelte Fläche umfasst ca. 1,6 ha, davon werden 1,2 ha neu versiegelt. Für Böschungen oder zur Anlage der Regenrückhaltung werden ca. 1,1 ha bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht. Damit gehen für die Wimperfledermaus relevante Leitlinien (Gehölzstrukturen) am südlichen Rand der Rastanlage verloren.

Regelmäßig Austauschbeziehungen finden zwischen dem Quartier in Dettendorf und den umgebenden Jagdhabitaten statt. Hier verursacht die sehr hohe Verkehrsbelastung auf der A 8 bereits eine erhebliche Barrierewirkung, wobei die Tiere die zwei Unterführungen in Dettendorf zur Querung der Autobahn nutzen, um in südlich gelegene Jagdgebiete zu gelangen. Durch die Verbreiterung der Rastanlage werden diese Störungen allenfalls geringfügig verstärkt. Nachdem die Art Strukturen als Leitlinien für ihre Flugrouten nutzt, können vom Verlust der randlichen Eingrünung

des Rastplatzes negative Effekte ausgehen. Andererseits werden keine bekannten, stark frequentierten Ausbreitungsachsen zerschnitten oder Verbindungen in wichtige Jagdhabitats unterbrochen.

In der Bauphase treten zusätzliche Emissionen in Form von Abgasen, Ölen und Lärm auf, die sich auf bisher störungsarme Lebensräume auswirken. Andererseits unterliegen die Flächen im Nahbereich der Autobahn bereits jetzt erheblichen Vorbelastungen.

Durch die exponierte (vorgeschobene) Lage des Rastplatzes in die südlich anschließende landwirtschaftliche Flur, der Eigenschaften eines für die Wimperfledermaus geeigneten Jagdhabitats besitzt, und vor dem Hintergrund des Jagdverhaltens der Wimperfledermaus besteht ein gewisses betriebsbedingtes Kollisionsrisiko, so dass direkte Verluste von Tieren nicht gänzlich auszuschließen sind.

Die genannten Auswirkungen sind insgesamt als nicht erheblich einzustufen. Das Vorhaben übt keinen Einfluss auf das Wochenstubenquartier der Wimperfledermaus in der Dettendorfer Kirche aus. Die Umsetzung der Erhaltungsziele und Durchführung hierfür erforderlicher Maßnahmen wird durch das Vorhaben nicht behindert. Jagdhabitats, die sich im Ortsbereich Dettendorf befinden, oder solche in Laub- und Mischwäldern werden nicht betroffen. Es werden keine bekannten Flugkorridore oder Wechselbeziehungen zwischen Quartier und Nahrungshabitats unterbrochen. Durch den Ausbau der Rastanlage gehen durch verkehrsbedingte Emissionen vorbelastete Gehölzstrukturen verloren, die möglicherweise von der Wimperfledermaus als Nahrungshabitats genutzt werden. Andererseits bestehen Ausweichmöglichkeiten für die Art und es ist vorgesehen, bei der Gestaltung randlich der Rastanlage strukturreiche Gehölzbestände zu etablieren.

### **2.2.1.3 Summationswirkungen**

Östlich, in ca. 1,3 km Entfernung befindet sich nördlich der Autobahn die Rastanlage „Im Moos“, die ebenfalls Gegenstand der hiesigen Planfeststellung ist. Auch hier werden bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen (4,3 ha) beansprucht, die innerhalb des potenziellen Jagdreviers liegen, jedoch sind keine bekanntermaßen essentiellen Lebensräume der Wimperfledermaus betroffen. Darüber hinaus ist die „Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich von Dettendorf“ anzuführen. Auf Höhe von Dettendorf ist nordseitig der Autobahn auf etwa 2 km die Errichtung einer Lärmschutzwand, abschnittsweise in Kombination mit einem Lärmschutzwall vorgesehen. Die Höhe der Schutzeinrichtungen beträgt zwischen 4 und 9 Meter, wobei zu den Unterführungen hin eine Abtreppung der

Lärmschutzwand erfolgt. Damit werden die von Fledermäusen zur Querung genutzten Unterführungen nicht betroffen. Von den Lärmschutzeinrichtungen gehen eher positive Wirkungen aus, nachdem sie überquerende Fledermäuse von der Autobahntrasse ablenken und die Kollisionsgefahr reduzieren. Weitere Projekte, die zu kumulativen Wirkungen führen können, sind nicht bekannt.

#### **2.2.1.4 Ergebnis der Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 7841-371 "Wochenstuben der Wimperfledermaus im Chiemgau"**

Es sind durch die Realisierung des Projekts keine Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebiets zu erwarten. Möglicherweise kumulierende Wirkungen durch andere Pläne oder Projekte sind ebenfalls nicht vorhanden. Auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden.

#### **2.2.2 FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 8138-371 „Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“**

##### **2.2.2.1 Gebietsbeschreibung und Erhaltungsziele**

Das nördlich von Bad Feilnbach gelegene, 453 ha große FFH-Gebiet wird als weiträumiges, gut erhaltenes fluss-begleitendes Niedermoorgebiet mit den naturnahen Bachauen von Jenbach und Kalten mit einem naturnahen Gebietswasserhaushalt einschließlich der das Moos speisenden Grundwasserströme charakterisiert. Nach der Baugrunduntersuchung liegen im Bereich der geplanten Trasse randlich des FFH-Gebietes bzw. im Bereich der Kaltenbachaue keine Moorböden vor. Im geplanten Trassenbereich der Abwasserleitung entlang der St 2089 und am Rand der Feuchtflächen des FFH-Gebietes und in der Kaltenbachaue zeigt sich ein „leicht plastischer Schluff bzw. leicht plastischer Ton“. Das Substrat dürfte als „Seeton“ anzusprechen sein, der im Rosenheimer Becken, dem Vorhabensstandort, allgemein verbreitet auftritt. Das gleiche Bodensubstrat wurde bis zum Ende der Trasse an der Kläranlage in Bad Feilnbach angetroffen.

Folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL werden im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“ genannt:

- 6410 Pfeifengraswiesen
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

- 7210\* Kalkreiche Sümpfe
- 7230 Kalkreiche Niedermoore
- 91E0\* Weichholzauwälder mit Erlen, Esche und Weiden
- 91F0 Hartholzauwälder mit Eiche und Ulmen

\* prioritär

Folgende Arten gemäß Anhang II der FFH-RL werden im Standarddatenbogen geführt:

- 1903 Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)
- 2485 Donau-Neunauge (*Eudontomyzon vladykovi*)

Die gebietsbezogenen, konkreten Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“ sind folgende:

Erhalt des Auer Weidmooses bei Bad Feilnbach als weiträumiges, gut erhaltenes flussbegleitendes Niedermoorgebiet mit den naturnahen Bachauen von Jenbach und Kalten. Erhalt des naturnahen Wasserhaushalts einschließlich der das Moos speisenden Grundwasserströme. Erhalt der wechselseitigen Beeinflussung des Mooses mit der Jenbach- und Kalten-Aue, insbesondere der im Weidmoos wirksamen Auendynamik. Erhalt des unmittelbaren Zusammenhangs der Lebensraumtypen, ihres hohen Vernetzungsgrads, ihres spezifischen Nähr- und Mineralstoffhaushalts sowie der charakteristischen Arten (u. a. mit *Orchis palustris*, *Thalictrum lucidum*, *Thalictrum flavum*).

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) in ihren charakteristischen nutzungsgeprägten Ausbildungen.
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalkreichen Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten von *Caricion davallianae* und Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe in ihrem natürlichen Zustand.
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalkreichen Niedermoore, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), u. a. mit Sommer-Drehwurz, Sumpf-Knabenkraut, Blassgelbem Knabenkraut, Glänzender Wiesenraute und Preußischem Laserkraut, mit ihrem spezifischen Wasser- und Nährstoffhaushalt.

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) sowie der Hartholzaewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis* und *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*) an Jenbach und Kalten mit ihrem naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushalt sowie ihrer naturnahen Struktur und Baumarten-Zusammensetzung.
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Donau-Neunauges. Erhalt der Fließgewässer mit abwechslungsreichen Strömungsverhältnissen und kiesigem Sohlsubstrat sowie naturnaher, reich strukturierter Uferbereiche ohne Uferbefestigungen. Erhalt einer guten Gewässerqualität sowie einer naturnahen Fischbiozönose.
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vorkommen von Sumpf-Glanzkraut sowie der Wuchsorte mit ihrem spezifischen Wasser- und Nährstoffhaushalt. Erhalt nutzungsabhängiger Wuchsortbereiche.

#### **2.2.2.2 Auswirkungen des Vorhabens**

Im potenziellen Wirkungsbereich des Vorhabens sind wegen der Lage der Trasse begleitend zur St 2089 und ansonsten außerhalb des FFH-Gebietes und des Bauverfahrens mittels Spülbohrung keine FFH-Lebensräume und -arten direkt betroffen. Die St 2089 beim Torfwerk Feilnbach ist durch die Grundstücksliste vom FFH-Gebiet ausgenommen. Mögliche direkte Beeinträchtigungen und mögliche indirekte Beeinträchtigungen beim Bau im und randlich des FFH-Gebietes werden durch die folgenden dargestellten Maßnahmen vermieden:

Im Bereich von an die geplante Trasse angrenzenden Lebensraumtypen (hier Kalk-Kleinseggenried auf mineralischen Nassböden FFH-LRT 7230 vor Querung der St 2089 und der mit der Leitungstrasse zu querenden Kaltenbachaue (Weichholzauenwald FFH-LRT 91E0\*)) wurden spezifische Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dieser Lebensraumtypen vorgesehen, die hier Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind. Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes mit den festgelegten Erhaltungszielen nicht zu besorgen.

Mögliche Beeinträchtigungen werden dadurch vermieden, dass die Trasse an der St 2089 und entlang von Wegen außerhalb geschützter Flächen geführt wird und im Bereich geschützter und schutzwürdiger Bestandteile des FFH-Gebietes - im Wesentlichen die Querung der Rohrleitungstrasse über den Kaltenbach und durch den begleitenden, prioritär geschützten Weichholzauwald (Lebensraumtyp 91E0\*) - beim Leitungsbau das Verfahren der Horizontalspülbohrung zum Einsatz kommt. Die

erforderlichen Baugruben werden so gelegt und die Baumaßnahmen so gesteuert, dass Beeinträchtigungen geschützter Lebensräume gänzlich vermieden werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Kalkniedermoor FFH-LRT 7230 (Biotop M412) des FFH-Gebiets „Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“ im Querungsbereich der Rohrleitungstrasse über die St 2089 wird das Horizontalspülbohrverfahren in besonderer Weise eingesetzt. Um die Eingriffe in das unmittelbar an das Straßengrundstück (in Richtung Süden rechtsseitig) angrenzende FFH-Gebiet zu minimieren, ist vorgesehen, die Leitung ausgehend von den Schächten SD 24 und SD 22 herzustellen, wo auch die Baumaschinen für den Rohrvortrieb situiert werden. Im Bereich des Kontrollschachts SD 23 bzw. der vorgesehenen Straßenquerung ist dann lediglich die Baugrube zur Verbindung der beiden Leitungsabschnitte erforderlich, die mit etwa 1 m Breite und straßenparallel auf dem Straßengrundstück errichtet wird. Diese Baugrube kann dann weitgehend von der Staatsstraße aus hergestellt werden, womit sämtliche baubedingte Eingriffe in die angrenzenden Feuchtwiesen des FFH-Gebietes vermieden werden.

Etwa 300 m südlich der Kreuzung der beiden Staatsstraßen liegt der Kontrollschacht SD 20, dessen Lage aus Platz- und Grundstücksgründen nicht nach Norden verschiebbar ist. Dieser liegt im Bereich einer Feuchtwiese (Biotop G222 Kohldistelwiese) südlich der Landgaststätte „Maximilian“. Diese nach § 30 BNatSchG geschützte Feuchtwiese liegt im FFH-Gebiet, ist aber nicht Erhaltungsziel des Gebietes. Hier wird vor Beginn der Baumaßnahme das Baufeld zum Schutz der Feuchtwiese mit einem Bauzaun abgegrenzt. Um die Eingriffe in die unmittelbar an das Straßengrundstück mit Entwässerungsgraben angrenzende Feuchtwiese mit Lage im FFH-Gebiet zu minimieren, ist vorgesehen, die Baumaßnahmen auf das Straßengrundstück zu beschränken, wo auch die Baugrube und die Baumaschinen für den Rohrvortrieb situiert werden. Die Baugrube kann dann weitgehend von der Staatsstraße aus hergestellt werden, womit sämtliche baubedingte Eingriffe in die angrenzende Feuchtwiese vermieden werden. Dazu ist allerdings voraussichtlich erforderlich, die Staatsstraße hier während der Bauzeit auf eine Spur zu verengen. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung erforderlich. Dies wurde unter A.3.3.10 dieses Beschlusses beauftragt.

### **2.2.2.3 Summationswirkungen**

Im betreffenden Trassenabschnitt der geplanten Abwasserleitung sind keine anderen Pläne und Projekte bekannt. Die Betrachtung möglicher kumulativer Wirkungen ist darüber hinaus nicht veranlasst, da das betrachtete Vorhaben für sich genommen keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zur Folge hat.

### **2.2.2.4 Ergebnis der Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 7841-371 "Wochenstuben der Wimperfledermaus im Chiemgau"**

Es sind durch die Realisierung des Projekts keine Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebiets zu erwarten. Möglicherweise kumulierende Wirkungen durch andere Pläne oder Projekte sind ebenfalls nicht vorhanden. Auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden.

## **3. Materiell-rechtliche Würdigung**

### **3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **3.2 Planrechtfertigung**

Der Ausbau der beiden PWC-Anlagen „Eulenauer Filz“ und „Im Moos“ ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Nach § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Die planfestgestellten Maßnahmen sind erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar. Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

Die A 8 München - Rosenheim - Salzburg ist eine der Hauptverbindungen für den nationalen und internationalen Reise- und Güterverkehr Richtung Ost- und Südosteuropa. Inzwischen ist auf allen Rastanlagen entlang der A 8, so auch auf den PWC-Anlagen „Eulenauer Filz“ und „Im Moos“ besonders nachts eine hohe Überbelegung durch Lkws zu verzeichnen. Oft kommt es zu verkehrsgefährdenden Situationen, da die Lkw-Fahrer auf den Zu- und Abfahrten der Rastanlagen parken. Der stark zunehmende Verkehr auf den Autobahnen führt zu einer verstärkten Nachfrage nach Rastanlagen und deren Parkflächen. Die vorhandenen PWC-Anlagen „Eulenauer Filz“ und „Im Moos“ entsprechen nicht mehr den Anforderungen des heutigen und zukünftigen Verkehrs, vor allem hinsichtlich der Anzahl der Lkw-Stellplätze. Für die Streckenabschnitte AK München Süd - AD Inntal und AD Inntal - Bundesgrenze ergibt eine Hochrechnung anhand der Formel gemäß Anhang 1 in den Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS) für das Prognosejahr 2025 einen Bedarf von jeweils ca. 240 zusätzlichen Stellplätzen für die Fahrtrichtung München und jeweils ca. 200 zusätzlichen Stellplätzen für die Fahrtrichtung Salzburg. Grundlage für die Hochrechnung ist die bundesweite Zählung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) vom März 2008 und die Bedarfsplanprognose für den DTV (Durchschnittlicher Täglicher Verkehr) für das Jahr 2025. Dieses Defizit kann durch den Ausbau der PWC-Anlagen „Eulenauer Filz“ und „Im Moos“ zwar nicht vollständig behoben, aber zumindest reduziert werden.

Der Ausbau der beiden Rastanlagen dient zudem in erheblichem Maß der Verkehrssicherheit auf der A 8. Die Rastanlagen stehen für die Erholung der Verkehrsteilnehmer zur Verfügung. Insbesondere sollen sie auch den Fahrern des Güterverkehrs die Einhaltung der gesetzlichen vorgeschriebenen Ruhezeiten ermöglichen. Auf Grund des stark wachsenden Güterverkehrs sind die Parkflächen derzeit vollständig überlastet, so dass Fahrzeuge in den Aus- und Einfädelsstreifen der Autobahn parken und somit nicht nur die Sicherheit des Verkehrs auf der Autobahn gefährden, sondern auch die Durchfahrten innerhalb der Anlage blockieren. Dies behindert ebenfalls die Einsatzfahrzeuge der Autobahnmeistereien und verhindert einen ordnungsgemäßen Winterdienst in der Anlage.

Es wurde im Anhörungsverfahren mehrfach eingewandt, dass für das Bauvorhaben trotzdem keine Notwendigkeit ersichtlich sei. Wir weisen diesen Einwand zurück. Gegen die Planrechtfertigung des Bauvorhabens bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Die Entscheidung des Vorhabensträgers für die Realisierung des Bauvorhabens ist sachgerecht und nachvollziehbar. Die dagegen erhobenen Einwände wurden aus den unter C.3.3.6, C.3.3.11.2.1 und C.3.3.11.2.2 in diesem

Beschluss dargestellten Gründen, auf die wir hiermit verweisen, zurückgewiesen. Eine zwingende verkehrliche Notwendigkeit oder der Nachweis, dass die jeweilige Maßnahme die einzige denkbare Lösungsmöglichkeit für eine Verkehrsproblematik ist, ist für die Bejahung der Planrechtfertigung nicht erforderlich. Stattdessen liegt eine ausreichende Planrechtfertigung nach langjährig gefestigter Rechtsprechung (z.B. BVerwG, Urt. v. 11.07.2001; BVerwGE 114,364 und BVerwG; Urt. v. 22.03.1985, BVerwGE 71,166) vor, wenn die Maßnahme zum Erreichen der jeweiligen Planungsziele vernünftigerweise geboten ist.

### **3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

#### **3.3.1 Planungsvarianten**

Aus § 17 Satz 2 FStrG ergibt sich die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (vgl. BVerwG, Urteil v. 31.01.2002, Az. 4 A 24/01). Es sind dabei alle ernsthaft in Betracht kommenden Varianten zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (BVerwG, Urteil v. 21.01.2016, Az. 4 A 5.14). Die Planfeststellungsbehörde war aber nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445).

Bei dem geplanten Ausbau der beiden PWC-Anlagen werden im Vergleich zu einem Neubau an anderen Standorten erheblich weniger private Grundstücksflächen beansprucht. Durch die Vorbelastung am bestehenden Standort sind auch die Eingriffe in Natur und Landschaft geringer. Auch die Lage im Netz, die die Abstände der Rastanlagen untereinander berücksichtigt, sowie die erforderlichen Abstände zu Anschlussstellen und topographische Randbedingungen sind entscheidungserhebliche Gründe, die für den Ausbau an den bestehenden Standorten sprechen.

Es wurde im Anhörungsverfahren mehrfach eingewandt, dass Planungsvarianten, z. B. die Errichtung an anderen Standorten oder eines Autohofes direkt an der Ausfahrt Bad Aibling als Alternative, nicht ernsthaft untersucht worden wären. Wir weisen diesen Einwand zurück. Die in Frage kommenden bzw. von Dritter Seite vorgeschlagenen Varianten wurden in diesem Beschluss von uns geprüft, aber aus den unter C.3.3.6, C.3.3.12.2.2 und C.3.3.12.2.3 behandelten Gründen, auf die wir hiermit verweisen, zurückgewiesen. Aus den oben angeführten Erwägungen erscheint uns die Entscheidung des Vorhabensträgers für das Bauvorhaben

sachgerecht und nachvollziehbar. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf öffentliche und private Belange wurden ebenfalls untersucht. Trotz der durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe setzt sich demgegenüber das Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens durch.

### **3.3.2 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)**

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Die beiden Rastanlagen „Eulener Filz“ und „Im Moos“ werden nach den Entwurfsgrundsätzen „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen, ERS, Ausgabe 2011“ ausgebildet. Wesentlicher Zwangspunkt bei der PWC-Anlage „Im Moos“ ist die im Jahre 2009 errichtete Kontrollstelle der Polizei. Die Zufahrt zur Rastanlage soll daher erhalten werden. Für die Trassierung der Zu- und Abfahrten sehen die „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen, ERS, Ausgabe 2011“ eine Trassierung gemäß den „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen, RAA, Ausgabe 2008“, für Rampen planfreier Knotenpunkte mit einer Rampengeschwindigkeit von 50 km/h vor. Bei der vorliegenden Planung werden alle geforderten Parameter eingehalten.

Die Bemessung des Oberbaus wurde gemäß den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, RStO, Ausgabe 2001“ und der Empfehlung zur Ausführung des Oberbaus beim Neu-, Um- und Ausbau von Verkehrsanlagen der Obersten Baubehörde, Az: IID4-43700-001/99 vom 03.02.2006 durchgeführt.

Der bestehende Lärmschutzwall bei der PWC-Anlage „Eulener Filz“ wird in Größe und Lage beibehalten. Der bestehende Lärmschutzwall bei der PWC-Anlage „Im Moos“ wird im Rahmen der Maßnahme angepasst bzw. erweitert.

Die beiden PWC-Anlagen „Eulener Filz“ und „Im Moos“ werden mit Markierungen, Leiteinrichtungen, Beschilderung, Beleuchtung (Pkw- und Lkw-Parkbereiche) und Müllrecyclingcontainern nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien ausgestattet. Die beiden Anlagen werden umzäunt.

### **3.3.3 Immissionsschutz/Bodenschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar.

### 3.3.3.1 Verkehrslärmschutz

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Bei der vorliegenden Baumaßnahme handelt es sich um den Ausbau zweier PWC-Anlagen auf der A 8 im Landkreis Rosenheim. Dies ist ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne der VLärmSchR 97. Zu beurteilen ist, ob eine wesentliche Änderung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV vorliegt. Dies ist nicht der Fall. Die Autobahn wird nicht um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert. Somit war lediglich nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 der 16. BImSchV zu prüfen, ob ein erheblicher baulicher Eingriff vorliegt, durch den der bisherige Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird oder von mindestens 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht weiter erhöht wird. Die diesbezügliche Berechnung wurde auf der Grundlage des Verkehrsgutachtens von Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 20.10.2009 für den Prognosehorizont 2025 mit einem DTV von 91.000 Kfz/24h durchgeführt.

Bei dem vorliegenden Bauvorhaben befindet sich die Wohnbebauung der Gemeinden Bad Aibling und Bad Feilnbach als Immissionsort im Einwirkungsbereich von mehreren Schallquellen. Diese sind die A 8 und die beiden PWC-Anlagen „Eulener Filz“ und „Im Moos“. In allen Fällen liegen die Pegelerhöhungen, die sich aus der Erweiterung der PWC-Anlagen ergeben, mit 0,0 bis 0,1 dB(A) weit unter 3 dB(A). Eine Erhöhung der Pegel auf mind. 70 dB(A) am Tag oder mind. 60 dB(A) in der Nacht findet ebenfalls nicht statt. Ebenso finden keine Pegelerhöhungen von Beurteilungspegeln, die schon mind. 70 dB(A) am Tag oder mind. 60 dB(A) in der Nacht betragen statt.

Die geplante Maßnahme stellt daher keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV dar und löst damit keinen Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen aus.

Auf die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung in der Unterlage 11.1 wird verwiesen.

### **3.3.3.2 Schadstoffbelastung/Bodenschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes zu vereinbaren. Die in der 39. BImSchV enthaltenen Immissionsgrenzwerte werden nicht überschritten. Der Vorhabensträger hat nachträglich die Schadstoffbelastungen für die durchgehenden Fahrbahnen der A 8 nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) ermittelt. Die Eingangsparameter sowie Details zur Schadstoffberechnung sind in dem Dokument „Luftschadstoffe“, das den Planunterlagen als Anlage nachrichtlich beigelegt ist, erläutert. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass ein Überschreiten der Grenzwerte für die Schadstoffkonzentrationen NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub> und CO selbst bei der nächstgelegenen Bebauung nicht gegeben ist. Die höchste Gesamtbelastung beträgt bei NO<sub>2</sub> 29,9 µg/m<sup>3</sup>, der dazugehörige 98-Perzentilwert beträgt 40 µg/m<sup>3</sup>. Die Gesamtbelastung bei PM<sub>10</sub> ergibt 23,55 µg/m<sup>3</sup> und bei CO 248 µg/m<sup>3</sup>. Im Übrigen werden auch für alle anderen Immissionsorte die Grenzwerte auch unter den neuen rechtlichen Vorgaben und der Verkehrsprognose 2025/2030 eingehalten. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der anliegenden Wohnbevölkerung ist durch den Schadstoffausstoß des Verkehrs auf der A 8 somit nicht zu erwarten.

Auch durch den Ausbau der Rastanlagen „Eulenauer Filz“ und „Im Moos“ ist nicht davon auszugehen, dass die Grenzwerte überschritten werden. Zwar können die Schadstoffbelastungen, die von den Rastanlagen ausgehen, nach den RLuS 2012 nicht berechnet werden, da dieses Merkblatt für Rastanlagen nicht anwendbar ist. Durch den Ausbau der PWC-Anlagen wird jedoch die Verkehrsbelastung auf der Autobahn nicht ansteigen. Auch bei Ansatz eines höheren Schadstoffausstoßes durch Parken und Anfahren ist wegen der im Vergleich zu den Fahrzeugbewegungen auf der A 8 geringen Anzahl von Fahrzeugbewegungen in den Bereichen der PWC-Anlagen keine erhebliche Erhöhung der Schadstoffkonzentration zu erwarten.

### **3.3.3.3 Stellungnahmen und Einwände**

Der Bayerische Bauernverband, die Gemeinde Bad Feilnbach sowie einige Einwander befürchteten eine Zunahme der Lärmbelastung und Grenzwertüberschreitungen, da die Parkanlagen jetzt schon überbeansprucht werden. Oftmals würden gerade im Nord-/Südverkehr verderbliche Waren durch Kühltransporte verfrachtet. Diese Kühlanhänger haben in der Regel ein separates Kühlaggregat, welches auch während der Ruhezeit - gerade im Sommer - permanent laufe. Somit verursache dies eine erhebliche Geräuschentwicklung neben dem allgemeinen

Verkehrslärm. Zudem würde die Schaffung von Übernachtungsplätzen für Lkw Lärmemissionen verursachen, die sich deutlich von den Geräuschen des fließenden Verkehrs unterscheiden. Dies gelte beispielsweise nicht nur für den Betrieb von Kühlanlagen, sondern auch für das Warmlaufen der Motoren etc. Stelle man derartige Geräusche ein, sei zu erwarten, dass auch und gerade an den Anwesen betroffener Einwander eine erhebliche und rechtlich relevante Zunahme der Lärmbelastung erfolgen werde. Die Bedenken können nicht geteilt werden. Die Lärmvorsorge, die für den Lärmschutz beim Neu- und Ausbau von Straßen gilt, ist im Bundesimmissionsschutzgesetz (§§ 41 - 43 BImSchG), in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und in der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) geregelt. Demnach ist der Baulastträger beim Bau oder bei einer wesentlichen Änderung von Straßen zur Lärmvorsorge verpflichtet, falls die in der Verkehrslärmschutzverordnung angegebenen Immissionsgrenzwerte für die jeweiligen Gebietskategorien überschritten werden. Die Pegelerhöhungen, die sich aus der Erweiterung der PWC-Anlagen ergeben, liegen mit 0,0 bis 0,1 dB(A) weit unter 3 dB(A). Eine Erhöhung der Pegel auf mind. 70 dB(A) am Tag oder mind. 60 dB(A) in der Nacht findet ebenfalls an keinem Anwesen statt. Ebenso finden keine Pegelerhöhungen von Beurteilungspegeln, die schon mind. 70 dB(A) am Tag oder mind. 60 dB(A) in der Nacht betragen statt. Die geplante Maßnahme stellt daher keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV dar und löst damit keinen Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen aus. Dies wird durch die Stellungnahmen des Landratsamtes Rosenheim und des SG 50 der Regierung von Oberbayern zusätzlich bestätigt. Die Lärmemissionen der Kühlaggregate sind im Vergleich mit den dominierenden Lärmquellen der durchgehenden Fahrbahnen der A 8 zu vernachlässigen.

Es wurde zudem die in den Planunterlagen enthaltene schalltechnische Berechnung (Unterlage 11.1) in Zweifel gezogen. Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Die Grundlagen der lärmtechnischen Berechnungen sind neben der Verkehrsprognose 2025 alle Bestandteile der gegenständlichen Planung einschließlich der Lärmschutzanlagen und der PWC-Anlagen sowie deren Verschneidung mit einem digitalen Geländemodell. Die Berechnungen basieren auf den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) und dem Lärmberechnungsprogramm CADNA-A der Firma DataKustik GmbH. Neben dem Verkehr auf den beiden Richtungsfahrbahnen der A 8 wurden dabei auch die Auswirkungen der beidseits geplanten PWC-Anlagen erfasst, welche das Programm mit einem eigenen Modul berechnet und mit dem Lärm der durchgehenden Strecke überlagert. Die dominierenden Lärmquellen stellen die beiden durchgehenden Fahrbahnen der A 8

Ost dar. Der Anteil der PWC-Anlagen am Lärmaufkommen beträgt maximal 0,1 dB(A). Hinsichtlich der Art und Weise der durchgeführten Lärmberechnung bestehen keine Bedenken. Die lärmtechnischen Berechnungen wurden zudem vom Landratsamt Rosenheim und dem SG 50 der Regierung von Oberbayern überprüft und bestätigt.

Das Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern wies darauf hin, dass bei der Durchsicht der Ergebnistabelle der Lärmberechnung (siehe Unterlage 11.1 der Planfeststellungsunterlagen, S. 5) auffalle, dass bei 25 von den insgesamt 42 untersuchten Immissionsorten bereits bei der „Nullfall“- Betrachtung (und erst Recht bei der Planfallbetrachtung) der derzeit geltende „Sanierungswert - nachts“ von 57 dB(A) überschritten werde, davon bei 5 Immissionsorten sogar der Nacht-Wert von 60 dB(A) und dies z. T. sogar erheblich. Das bedeute, dass sobald das hiesige Bauvorhaben planfestgestellt sei, die Betroffenen sich aufgrund der hohen Pegelwerte erneut in die Lage versetzt sehen, bei dem Vorhabensträger Ansprüche auf (freiwillige) Lärmsanierung anzumelden. Dies auch deswegen weil die seit März 2013 vom zuständigen Bayerischen Landesamt für Umwelt veröffentlichte 2. Stufe der Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen die Wohnbebauung im fraglichen Abschnitt der A8 ebenfalls als innerhalb der 57 dB(A)- Isophone gelegen darstelle (eine Nachberechnung durch SG 50 habe dies bestätigt). Nachdem das SG 50 der Regierung von Oberbayern gem. Art. 8a Abs. 2 BaylmschG zuständig für die Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen sei, sei es auch verpflichtet, bei dem Vorhabensträger eine Lärmsanierung zu fordern. Hier stelle sich die Frage ob hier nicht von vornherein das Thema Lärmsanierung aufgegriffen werden solle. Die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes könne als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. Wir stellen hierzu fest, dass inzwischen mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.01.2017, Az. 32-4354.1-2-7, die Errichtung von nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen an der A 8 München - Rosenheim bei Dettendorf genehmigt worden ist. Dadurch werden zukünftig bei allen Anwesen im Bereich Bad Feilnbach die Lärmsanierungsgrenzwerte zukünftig eingehalten.

Das Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern hielt zudem den im Verfahren angenommenen Prognosezeitraum 2025 für zu kurz. Ein Prognosezeitraum für die bei der Lärmberechnung anzusetzenden Prognoseverkehrsstärken werde im Allgemeinen auf 10 bis 20 Jahre festgesetzt. Normative Vorgaben hinsichtlich der Wahl eines zutreffenden Prognosezeitraumes existieren nicht, sodass ein gewisser Spielraum besteht. Der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist zu entnehmen, dass

bei der Anwendung der 16. BImSchV der zeitliche Rahmen von Art. 75 Abs. 3 Satz 2, 2. Hs. BayVwVfG jedenfalls nicht auszuschöpfen ist. Eine Verkehrsprognose darf allerdings in zeitlicher Hinsicht auch nicht auf einen Zustand begrenzt werden, der aller Voraussicht nach bereits vor der Inbetriebnahme endet (VG Ansbach, Urteil v. 14.07.2014, Az. 10 K 13.01444). Der vorliegend gewählte Prognosezeitraum bis zum Jahr 2025 begegnet daher keinen Bedenken. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass sich der Bau und die Inbetriebnahme der PWC-Anlagen noch innerhalb des gewählten Prognosezeitraumes bewegen dürften. Zudem zeichnet sich bereits beim gewählten Prognosezeitraum 2025 ab, dass die relevanten Grenzwerte der 16. BImSchV durch die Realisierung des Bauvorhabens bei weitem nicht erreicht werden, sodass auch abgestellt auf einen längeren Prognosezeitraum, etwa bis zum Jahr 2030, mit keiner Überschreitung der Grenzwerte zu rechnen wäre, ein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen also auch dann ausgeschlossen wäre.

Das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Oberbayern trug in seiner Stellungnahme vom 15.06.2018 ferner vor, dass keine schalltechnische Untersuchung zur Abschätzung der baubedingten Lärmeinwirkungen während der geplanten Bauzeit stattgefunden habe. Um die gesetzlichen Vorgaben gewährleisten zu können, wurden grundsätzliche Anforderungen unter A.3.2 des Beschlusstexts beauftragt. Soweit das SG 50 weiter empfiehlt, die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen sowie Lkws zu verwenden, welche die neueste Abgasnorm Euro VI erfüllen, hat der Vorhabensträger diese Empfehlungen ebenfalls zur Kenntnis genommen. Einer gesonderten Auflage bedurfte es daher nicht.

### **3.3.4 Naturschutz- und Landschaftspflege**

#### **3.3.4.1 Öffentlicher Belang**

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch in den §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 12.1 T und 12.2 T beschrieben. Das Bauvorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für

das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12.1 T beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen. Gerade die Bestandsorientierung des Ausbaus dient der größtmöglichen Schonung von Natur und Landschaft, weil sie mit den geringsten erstmaligen Beeinträchtigungen verbunden ist.

#### **3.3.4.2 Verbote**

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

##### **3.3.4.2.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen**

Mit der Kirche (Dachstuhl) in Dettendorf befindet sich eine Teilfläche des FFH-Gebiets DE 7841-371 „Wochenstuben der Wimperfledermaus im Chiemgau“ westlich, knapp außerhalb des Plangebiets. Östlich des Plangebiets schließt sich das FFH-Gebiet DE 8138-371 „Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“ an, das wiederum in das Gebiet DE 8138-372 „Moore um Raubling“ übergeht. Wie schon unter C.2 dieses Beschlusses aufgeführt, sind keine Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der FFH-Gebiete zu erwarten.

Schutzgebiete nach §§ 20 ff. oder 31 ff. BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Biotope nach § 30 BNatSchG oder Lebensstätten nach § 39 BNatSchG sind vorhanden und in den Planunterlagen zu Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Artenschutz ausreichend berücksichtigt. Sowohl nördlich als auch südlich der Autobahn sowie randlich der geplanten Abwasserleitung reichen mehrere im Rahmen der Bayerischen Biotopkartierung kartierte Biotope mit einzelnen Teilflächen in das Plangebiet. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sind im Vorhabensbereich der Auwald, Feuchtwald, Feuchtgebüsch, naturnaher Bach, Landröhricht, Großseggenried, feuchte Staudenflur, Feuchtgrünland sowie die in Tabelle 2-1 der Unterlage 12.7 T der

Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Biotoptypen. Weitere naturschutzfachlich bedeutsame Biotoptypen sind: Gehölzbestände, mesophiles, artenreiches Grünland, artenreiche Altgrasfluren und Streuobstwiese. Die übrigen im Plangebiet erfassten Biotope und Nutzungstypen sind von nachrangiger Bedeutung. Durch die gewählte technische Bauweise und die zusätzlich festgelegten Vermeidungsmaßnahmen können Betroffenheiten aber ausgeschlossen werden.

#### **3.3.4.2.2 Artenschutz**

Artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

##### **3.3.4.2.2.1 Rechtsgrundlagen des Artenschutzes**

###### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführten Tierarten, europäischen Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG). Ein Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt hinsichtlich o. g. Arten nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG).

### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Dementsprechend geht die EU-Kommission im Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL 92/43/EWG, Stand Februar 2007, davon aus, dass relevante (tatbestandsmäßige) Störungen zu konstatieren sind, wenn sie eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz aufweisen und dadurch z.B. die Überlebenschancen oder der Brut- bzw. der Reproduktionserfolg gemindert wird. Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art unterfallen hingegen nicht dem Verbot. Unbeachtlich ist, ob die Störungen durch direkt oder indirekt wirkende Projektauswirkungen verursacht werden. Dementsprechend wurden von uns auch indirekte Wirkfaktoren des Vorhabens, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen können, untersucht. Darunter fallen Wirkungen wie Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung) und Erschütterungen. Wir erfassen ferner unter dem Begriff des erheblichen Störens auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population mobiler Arten (v. a. Vögel, Amphibien, Fledermäuse) durch Zerschneidungswirkungen (vgl. BVerwG aaO, Rd. Nr. 105). Dies kann z.B. der Fall sein, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht oder Landlebensraum und Laichgewässer einer Amphibienart durch eine Straße neu zerschnitten werden und dadurch der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird.

#### Schutz der Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn bezogen auf o. g. Arten die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Damit wird der Sache nach in eingeschränktem Umfang eine populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle eingeführt (BVerwG vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07). Dies ist aus europarechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, weil der in § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG vorausgesetzte volle Funktionserhalt nicht schon dann gegeben ist, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z. B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden (vgl. BVerwG vom 18.03.2009, Az. 9 A 39.07). Den Schutz von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG genießen regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch während der Abwesenheit der Tiere. Dagegen entfällt der Schutz, wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion endgültig verloren haben. Dies trifft z.B. auf Nester von Vögeln zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle eine neue Brutstätte anlegen. Bloß potenzielle Lebensstätten sowie Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (BVerwG vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07).

#### Schutz der Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG entsprechend (§ 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG).

Der Prüfumfang der besonderen artenschutzrechtlichen Verbote beschränkt sich auf die europäisch geschützten Anhang IV-Arten der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (sog. „Verantwortungsarten“) liegt noch nicht vor.

#### **3.3.4.2.2 Prüfmethodik**

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Der Vorhabensträger hat zur Ermittlung der Bestandssituation auf eigens durchgeführte Kartierungen als auch auf eine Auswertung vorliegender Daten sowie auf eine Potenzialanalyse zurückgegriffen.

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den mit Schreiben der Obersten Baubehörde im StMI vom 19.01.2015, Az. IIZ7-4022.2-001/05, eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Fassung mit Stand 01/2015).

Die Datengrundlagen für die saP sind jeweils in der Unterlage 12.4, insbesondere in Kapitel 1.2 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Der Vorhabensträger hat zwei getrennte saP erstellt: für den geplanten Ausbau der PWC-Anlage „Eulener Filz“ und für den geplanten Ausbau der PWC-Anlage „Im Moos“.

Wir erachten die gutachtlichen Untersuchungen des Vorhabensträgers für ausreichend, um darauf unsere artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit

maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06; BVerwG vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07). Für solche Arten, über deren Vorkommen im Untersuchungsraum trotz der umfangreichen Bestandserhebungen und der Auswertung der entsprechenden Fachliteratur gewisse Unsicherheiten nicht ausgeschlossen werden können, werden die Betroffenheiten im Rahmen von „Worst-Case-Betrachtungen“ geprüft.

Neben der Bestandsaufnahme des Arteninventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben können. Auf die Unterlagen 12.4 wird verwiesen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung finden ferner sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen Berücksichtigung, die in den festgestellten Planunterlagen enthalten sind (vgl. jeweils Ziffer 3.1 der Unterlage 12.4 der Unterlagen). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG fanden keine Berücksichtigung, da die vorliegende Baumaßnahme keine CEF-Maßnahmen erforderlich macht.

#### **3.3.4.2.2.3 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen**

Um die Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten i. S. v. Art. 1 der V-RL zu vermeiden oder zu mindern, wurden im Zuge des geplanten Vorhabens zahlreiche Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Minimierung eingeplant. Wesentliche Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind:

- Artenschutzorientierte Gestaltung und Eingrünung der Rastanlagen  
Ausbildung eines arten- und strukturreichen Gehölzgürtels randlich der Rastanlagen im Übergang zu den angrenzenden Grünlandflächen, Verwendung standortheimischer, autochthoner Gehölzarten, Ausbilden einer nischenreichen Saumzone (vgl. Unterlage 12.1 T: Maßnahmenplan G 1, G 3, G 4 und G 5)
- Berücksichtigung naturschutzfachlicher Kriterien bei der Anlage des Rückhaltebeckens bei der PWC-Anlage „Eulener Filz“ (vgl. Unterlage 12.1 T: Maßnahmenplan G 6)
- Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange bei der Verlegung und Neuanlage des Grabens sowie bei der Anlage des Regenrückhaltebeckens bei der PWC-Anlage „Im Moos“ (vgl. Unterlage 12.1 T: Maßnahmenplan G 4, G 6)

- Terminierung

Gehölzrodung: Durchführen der Fällarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln und außerhalb der Fortpflanzungsperiode von Fledermäusen, d. h. im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar; vorherige Überprüfung der zu fällenden Bäume auf etwaige Fledermausvorkommen durch eine versierte Fachkraft („Umweltbaubegleitung“), ggf. Einleitung entsprechender Schutzmaßnahmen (vgl. Unterlage 12.1 T: Maßnahmenplan S 2 und S 3)

Baumaßnahmen: Baufeldfreiräumung im Umgriff des Grabens zu Zeiten hoher Mobilität der Zauneidechse (damit sind aktive Ausweichmöglichkeiten der Individuen gegeben). Hieraus resultiert ausweislich der Planunterlagen der Zeitraum zwischen Mai und September (vgl. Unterlage 12.1 T: Maßnahmenplan S 4), dieser wurde jedoch nach Rücksprache mit dem Sachgebiet 51 der Regierung von Oberbayern (Naturschutz) auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar verschoben und unter A.3.3.1 dieses Beschlusses angeordnet.

- Berücksichtigen der Lebensraumsprüche von Vogelarten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft beim Ausgleichskonzept
- Berücksichtigung der Habitatansprüche der Zauneidechse bei der Gestaltung des Rastplatzes „Im Moos“ einschließlich der Grabenverlegung, Vorsehen trocken-warmer, nährstoffarmer Lebensräume (magere Staudenfluren, Magerwiesen, Sand-Stein-Schüttungen) (vgl. Unterlage 12.1 T Maßnahmenplan G 4)
- Vorsehen einer „Umweltbaubegleitung“, etwa im Zuge der Rodungsarbeiten

Zudem sind landschaftspflegerische und technisch-bauliche Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Bauphase der Abwasserleitung vorgesehen. Diese sind in Abschnitt 3 der Unterlage 12.7 T dargestellt, auf die wir hiermit verweisen.

#### **3.3.4.2.2.4 Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1 - Nr. 4 BNatSchG**

In Kenntnis der Arten, die im Untersuchungsraum nachweislich vorkommen oder deren Vorkommen aufgrund der fachlichen Kenntnisse über ihre Verbreitung und Lebensraumsprüche nicht sicher ausgeschlossen werden kann, hat der Vorhabensträger untersucht, ob und welche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG infolge der Wirkungen des Vorhabens erfüllt werden.

### Pflanzenarten

Im Rahmen der Abschichtung prüfungsrelevanter Arten (Relevanzprüfung) konnte für alle 17 in Bayern vorkommenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL eine verbotstatbeständige Betroffenheit ausgeschlossen werden. Zwar gehört der Naturraum zum Verbreitungsgebiet dreier relevanter Arten: Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Europäischer Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sumpfglanzkräut (*Liparis loeselii*). Jedoch können angesichts der standörtlichen Bedingungen und der vorgefundenen Lebensräume Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Damit liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vor.

### Säugetiere

Im Plangebiet können der Biber, die Haselmaus sowie Fledermausarten vorkommen.

Der Biber besetzt mittlerweile alle Flüsse in der Region. Nach Auswertungen im Jahr 2009 gab es in Stadt und Landkreis Rosenheim etwa 450 Biber und 126 Biber-Reviere an Flüssen, Bächen, Gräben, Seen und Weihern. Innerhalb des Plangebietes findet das Nagetier keine geeigneten Lebensraumbedingungen, nachdem entsprechende Gewässer fehlen.

Die Haselmaus kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Sie gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Während ihrer nächtlichen Aktivitäten ist die Haselmaus fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht unterwegs. Gehölzfreie Flächen im Bereich der geplanten Bauflächen der Rastanlagen können für die bodenmeidende Art bereits eine Barriere darstellen. Aufgrund dieser Eigenschaften wird der Haselmaus keine Wirkungsempfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen attestiert. Eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung kann daher unterbleiben.

Die Auswertung der Artenschutzkartierung (Datenstand: Juni 2010) ergab keine Fundorte von Fledermäusen im Plangebiet. Allerdings wurden jenseits der A 8 in der Kirche von Dettendorf (ASK 8137-0369) in mehreren Jahren die Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) (zuletzt 2008) sowie das Große Mausohr (*Myotis myotis*) (zuletzt 1993) nachgewiesen. Erloschen ist hingegen das frühere Vorkommen der Kleinen Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) (zuletzt 1993).

Es sind insgesamt 22 Fledermausarten bei der Prüfung zu berücksichtigen. Die Relevanzprüfung ergab, dass bei fünf Fledermausarten des Anhangs IV Buchst. a FFH-RL der Wirkraum des Vorhabens außerhalb des bekannten Verbreitungs-

gebiets liegt. Die kleine Hufeisennase kommt im PG nicht mehr vor. Damit verbleiben 16 prüfungsrelevante Fledermausarten, die sich den Gruppen Gebäude- und Baumfledermäuse zuordnen und beschreiben lassen (vgl. jeweils Tab. 1 der Unterlage 12.4). Von herausragender Bedeutung ist das Vorkommen der Wimperfledermaus, die in etwa 0,9 km Entfernung von der Rastanlage in der Dettendorfer Kirche eine Wochenstube aufweist.

Im Folgenden werden zunächst die Auswirkungen auf die Baumfledermäuse geprüft:

Durch die Baumaßnahmen gehen Offenlandflächen und Gehölzbestände jüngeren Alters sowie im Bereich der PWC-Anlage „Im Moos“ ein dickstämmiger potenzieller Quartierbaum (Stiel-Eiche) im Nahbereich der A 8 verloren. Die beanspruchten Flächen reichen max. etwa 120 m vom Fahrbahnrand der Autobahn in südliche (PWC-Anlage „Eulener Filz“) bzw. in nördliche (PWC-Anlage „Im Moos“) Richtung. Im Nahbereich des Baufeldes der PWC-Anlage „Im Moos“ kommen allerdings zahlreiche potenzielle Quartierbäume vor, so dass Ausweichmöglichkeiten bestehen und die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt bleibt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist nicht gegeben.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen bedingen keine Zerschneidung von Ausbreitungskorridoren/Transitstrecken. Durch Bau und Betrieb werden zwar potenzielle Jagdhabitats (Wiesen) vorkommender Arten betroffen. Doch vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch die bisherige hohe Frequentierung der Autobahn und unter Berücksichtigung der Ausweichmöglichkeiten, ist eine nachhaltige Verschlechterung der Erhaltungszustände lokaler Populationen ebenso auszuschließen. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Emissionen durch den Straßenverkehr und deren negative Auswirkung auf die Habitatqualität im Nahbereich der Autobahn wird nicht davon ausgegangen, dass regelmäßige Querungen bzw. Flugbewegungen der hier behandelten Fledermäuse im Umfeld des Rastplatzes stattfinden. Zudem jagt etwa der Abendsegler normalerweise in größerer Höhe und ist damit weniger gefährdet. Verluste durch Kollisionen mit Kfz oder durch den Baubetrieb sind zwar nicht gänzlich auszuschließen, bedeuten allerdings keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos. Eine Tötung von Individuen in Quartieren kann weitgehend ausgeschlossen werden, abgesehen von einem potenziellen Quartierbaum nahe der

A 8 im Bereich der geplanten Regenrückhaltung im Planbereich der PWC-Anlage „Im Moos“. Um ein geringes Restrisiko auszuschließen werden die Fällarbeiten außerhalb der Fortpflanzungsperiode und Überwinterungsphase von Fledermäusen und nach vorheriger Überprüfung durch eine versierte Fachkraft durchgeführt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen kann daher ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Gebäudefledermäuse geprüft:

Durch die Baumaßnahmen gehen Wald- und Offenlandflächen verloren. Potenzielle Quartiere in Bauwerken werden nicht geschädigt oder zerstört. Damit ist gewährleistet, dass die ökologische Funktionalität der Lebensstätten erhalten bleibt und sich der Erhaltungszustand potenziell vorkommender lokaler Populationen nicht verschlechtert. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist mithin nicht gegeben.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen führen zu keiner Zerschneidung von Leitstrukturen/stark frequentierten Transitstrecken. Durch Bau und Betrieb werden potenzielle Jagdhabitats vorkommender Arten südlich bzw. nördlich der A 8 betroffen. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der Autobahn und unter Berücksichtigung der Ausweichmöglichkeiten, ist eine nachhaltige Verschlechterung der Erhaltungszustände lokaler Populationen auszuschließen. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Nach statistischen Auswertungen der im Schrifttum oder anderweitig erfassten Totfunde von Fledermäusen auf Verkehrswegen gehören Breitflügelfledermaus (nicht im Plangebiet) und Zwergfledermaus zu den Arten, die am häufigsten mit Kfz kollidieren. Damit sind die relativ häufigen Arten und solche, die gerne alleebegleitete Straßen und solche Verkehrswege, die durch Gehölzstrukturen führen, besonders betroffen. Andererseits wird im Nahbereich der Autobahn nicht davon ausgegangen, dass regelmäßige Querungen bzw. Flugbewegungen der hier behandelten Fledermäuse im Umgriff der Rastplätze stattfinden. Bezogen auf die Wimperfledermauskolonie in Dettendorf wurde festgestellt, dass die Tiere die stark befahrene Autobahn meiden. Stattdessen wurden nahe Dettendorf befindliche Unterführungen der Autobahn genutzt, um Jagdgebiete jenseits der Autobahn zu erreichen. Dies deutet daraufhin, dass vielbefahrene Verkehrswege ohne Querungshilfe eine Barriere darstellen können. Des Weiteren bestehen bereits jetzt

verkehrsbedingte Kollisionsrisiken auf den Rastplätzen, unbenommen der geringen Fahrgeschwindigkeit und unbenommen der Zunahme des zu erwartenden Parkverkehrs. Baubedingte Risiken sind unerheblich, da bereits Vorbelastungen vorhanden sind, von den geringen Fahrgeschwindigkeiten der Baufahrzeuge eine geringe Kollisionsgefahr ausgeht und Fledermäuse nachtaktiv sind, während der Baubetrieb vorwiegend tagsüber stattfindet. Vor dem Hintergrund bestehender Vorbelastungen lässt sich eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ausschließen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG ist nicht gegeben.

### Reptilien

Von sechs saP-relevanten Reptilienarten sind von drei Arten (Schlingnatter, Zauneidechse, Mauereidechse) Nachweise aus dem Landkreis dokumentiert. Innerhalb des Plangebietes bestehen für thermophile Reptilienart Schlingnatter keine geeigneten Lebensraumbedingungen. Die Mauereidechse besitzt im Landkreis Rosenheim keine autochthonen Vorkommen. Im Planungsgebiet gelangen im Zuge der Geländekartierung keine Reptiliennachweise. Auf eine weitere einzelartenbezogene Prüfung kann damit hinsichtlich der o. g. Arten verzichtet werden.

Die Zauneidechse ist im Landkreis verbreitet und wird einer einzelartenbezogenen Prüfung unterzogen:

Durch das Vorhaben werden keine bekannten und für eine etwaige lokale Population relevanten Zauneidechsenhabitats von anlagebedingter Inanspruchnahme betroffen. Gleichwohl gehen mit der Erweiterung der Rastanlage „Im Moos“ potenzielle Eiablageplätze, Versteck-, Sonn- und Ruheplätze und Winterquartiere (süd-exponierte Grabenböschungen) verloren. Unter Berücksichtigung konfliktvermeidender Maßnahmen (Ökologische Baubegleitung, Berücksichtigung der Habitatansprüche der Zauneidechse bei der Gestaltung des Rastplatzes einschließlich der Grabenverlegung, Vorsehen trocken-warmer, nährstoffarmer Lebensräume) kann einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population begegnet werden. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Durch bau- und betriebsbedingte Störungen ist nicht auszuschließen, dass Tiere während der Fortpflanzung, in der Winterruhe oder an Sonn- und Nahrungsplätzen betroffen werden. Auslösende Faktoren sind Erschütterungen durch den Baubetrieb, die potenzielle Überwinterungsplätze in Hohlräumen an der Grabenböschung betreffen können oder der Baustellenverkehr, weniger die baubedingten Lärmbelastungen. Andererseits sind die bestehenden Belastungen durch den

Autobahn- und Rastplatzverkehr zu berücksichtigen. Des Weiteren reagiert die Art relativ flexibel auf Störungen und kann innerhalb des Plangebietes in andere (angrenzende) Bereiche ausweichen. Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen (Ökologische Baubegleitung, Berücksichtigung der Habitatansprüche der Zauneidechse bei der Gestaltung des Rastplatzes einschließlich der Grabenverlegung, Vorsehen trocken-warmer, nährstoffarmer Lebensräume) wird sich der lokale Erhaltungszustand nicht verschlechtern. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG ist nicht gegeben.

Grundsätzlich geht vom Bauvorhaben und vom Straßenverkehr eine Gefährdung für Zauneidechsen einschließlich der Entwicklungsformen aus. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen durch den Baustellenverkehr lässt sich nicht gänzlich ausschließen. Aufgrund der Kartierergebnisse ist das Risiko als sehr gering einzustufen. Darüber hinaus wird das Restrisiko durch konfliktvermeidende Maßnahmen weiter vermindert. Gegenüber den schon bestehenden Risiken und vor dem Hintergrund der Vorbelastungen durch den Autobahnverkehr ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Insofern sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig.

#### Amphibien

Die Relevanzprüfung für die Artgruppe der Amphibien ergab, dass bei sieben der zwölf in Bayern vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL der Wirkraum des Vorhabens außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete der Arten liegt. Unter Zugrundelegung der Internethilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt resultieren Hinweise auf fünf Arten (Gelbbauchunke, Kammmolch, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Springfrosch). Die Arten finden im Plangebiet aber keine geeigneten Laichgewässer bzw. Lebensräume vor. Aus der Auswertung der Artenschutzkartierung (Datenstand: Oktober 2010) gehen für das Plangebiet keine Fundorte relevanter Amphibien hervor. Im Zuge der Geländekartierungen konnten ebenfalls keine Nachweise relevanter geschützter Amphibienarten erbracht werden. Auf eine weitere einzelartenbezogene Prüfung konnte daher verzichtet werden.

#### Libellen

Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate für die im Plangebiet potentiell vorkommenden Arten Sibirische Winterlibelle, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer kann auf eine weitere einzelartenbezogene Prüfung verzichtet werden.

### Tagfalter

Im Plangebiet können potentiell folgende Arten vorkommen: Wald-Wiesenvögelchen, Thymian-Ameisenbläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Beim Wald-Wiesenvögelchen und beim Thymian-Ameisenbläuling fehlen innerhalb des Plangebietes geeignete Lebensräume, d. h. Moore mit Bracheflächen bzw. Magerrasen. Anders ist die Situation bei den beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulingen, deren Vorkommen u. a. von einer Wirtspflanze, dem Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) abhängt und die im Plangebiet der PWC-Anlage „Im Moos“ in Feuchtwiesen und feuchten Hochstaudenfluren wächst.

Potenzielle Lebensräume des Dunklen sowie des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings mit Vorkommen der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf befinden sich an Gräben im nördlichen Plangebiet, auf einer als Biotop kartierten Streuwiese (8138-0161-002) knapp außerhalb des nördlichen Plangebietes sowie auf einer Feuchtwiese südlich der Autobahn. Nachdem diese Habitate von den geplanten Bauflächen weiter entfernt liegen und nicht betroffen werden, kann der Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge ausgeschlossen werden. Die bau- und betriebsbedingten Einflüsse betreffen keine potenziellen Habitate des Ameisenbläulings. Zerschneidungswirkungen durch das Projekt sind nicht zu erwarten. Somit wird sich der lokale Erhaltungszustand nicht verschlechtern. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Prinzipiell besteht für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling eine Kollisionsgefahr durch Kfz. Jedoch befinden sich die geplanten Rastanlagen außerhalb potenzieller Habitate. Zudem wird es gegenüber den schon bestehenden Risiken durch den geplanten Ausbau zu keiner signifikanten Verschlechterung kommen. Insofern sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht einschlägig.

### Sonstige Artgruppen

Als nicht prüfungsrelevant sind die in Bayern vorkommenden und im Anhang IV der FFH-RL verzeichneten Fische, Nachtfalter, Käfer und Mollusken einzustufen. Für die entsprechenden Arten fehlen jedwede Anhaltspunkte auf (potenzielle) Vorkommen bzw. geeignete Lebensräume im Plangebiet. Damit kann auf eine einzelarten-bezogene Prüfung verzichtet werden.

## Vogelarten

Im Zuge der Geländekartierung in den beiden Teilgebieten „Eulener Filz“ sowie „Im Moos“ wurden insgesamt 55 Vogelarten kartiert, wovon 36 Arten im Plangebiet „Eulener Filz“ oder im direkten Umfeld brüteten. Bei den nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten handelt es sich überwiegend um ungefährdete, weit verbreitete Arten wie Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Zaunkönig oder Zilpzalp. Deren Habitatbindung ist relativ unspezifisch, was das Ausweichvermögen der jeweiligen Art erhöht. Unter den kartierten und potenziell vorkommenden Arten befinden sich aber auch seltene und gefährdete Arten gemäß Rote Liste bzw. landkreisbedeutsame Arten, welche nachfolgend einer tieferen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Diese Arten lassen sich folgenden Gilden zuordnen:

- „Gehölz- und waldbrütende Vogelarten“,
- „Arten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft“,
- „Arten der Fließgewässer“,
- „Gebäudebrüter (synanthrope Arten)“.

Die einzelnen Arten lassen sich der Tabelle 2 der Unterlage 12.4 „Eulener Filz“ sowie der Tabelle 4 der Unterlage 12.4 „Im Moos“ entnehmen, auf die hiermit verwiesen wird.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf Gehölz- und waldbrütende Vogelarten geprüft:

Durch das Bauvorhaben werden potenzielle Fortpflanzungsstätten gehölzbrütender Vogelarten im Umgriff des Rastplatzes beansprucht, die zu geringfügigen Störungen führen. Andererseits bestehen Ausweichmöglichkeiten in angrenzende Lebensräume. Zudem werden im Zuge der Gestaltungsmaßnahmen Gehölzstrukturen angelegt, wodurch die Lebensraumverluste kompensiert werden. Die Funktionalität der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit trotz direkter Eingriffe im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist nicht gegeben. Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Emissionen und visuelle Effekte können dazu führen, dass die gehölzbrütenden Vögel ursprünglich genutzte (Brut-)Lebensräume meiden. Besonders sensibel sind strukturreiche Waldränder. Hier sind potenzielle Fortpflanzungshabitate einiger gehölzbrütender Vogelarten zu vermuten. Auf diese Strukturen konzentriert sich später auch die Jungenaufzucht. Angrenzende insektenreiche Offenlandbestände fungieren dabei als Nahrungshabitat. Grün- und Grauspecht bevorzugen solche offenen Bereiche, da

die meist zahlreich vorkommenden Ameisen eine ihrer Hauptnahrungsquellen darstellt. Auch Beutegreifer, wie Habicht und Waldohreule nutzen die Übergangszone Wald-Offenland aufgrund der hier vorkommenden Kleinsäuger, die als Nahrungsgrundlage dienen. Andererseits unterliegen die relevanten Gehölzstrukturen (v. a. gewässerbegleitende Gehölze, Baumhecken) bereits jetzt einer Immissionsbelastung durch den Autobahnverkehr. Des Weiteren sind Ausweichmöglichkeiten in ungestörte Bereiche gegeben. Nach der Neuanlage von Grünstrukturen und dem Wirksamwerden der Kompensationsmaßnahmen wird eine Beeinträchtigung relevanter Vogelarten ausgeschlossen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen sind nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden. Prinzipiell geht vom Bauvorhaben und vom Straßenverkehr eine Gefährdung für Vogel aus. Dabei betrifft das Vorhaben vorbelastete gehölzgeprägte Vogellebensräume. Eine Tötung von Individuen durch den Baustellenverkehr lässt sich nicht gänzlich ausschließen. Mit dem Verlust der Lebensstätten einhergehende evtl. eintretende Individuenverluste können aufgrund des Rückbesiedlungspotenzials und unter der Maßgabe der konfliktvermeidenden Maßnahmen vernachlässigt werden. Gegenüber den schon bestehenden Risiken ist jedoch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Mit dem Verlust der Lebensstätten einhergehende evtl. eintretende Individuenverluste können durch die Durchführung von Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit vermieden werden. Insofern ist der Tatbestand des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf Arten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft geprüft:

Durch das Vorhaben werden strukturarme, intensiv genutzte Wiesen, die von Arten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft genutzt werden, überbaut. Diese scheiden aufgrund der erheblichen Vorbelastungen (Schadstoff-, Licht- und Lärmimmissionen), welche der Autobahnverkehr hervorruft, als Fortpflanzungsstätte für die relevanten bodenbrütenden Arten aus. Erhärten lässt sich diese Einschätzung durch die Kartierbefunde, nachdem auf den beanspruchten Flächen der geplanten Rastanlagen keine Vorkommen der genannten Arten festgestellt wurden. Damit kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Emissionen und visuelle Effekte können zu Störungen ursprünglich genutzter (Brut-)Lebensräume führen. Vor dem Hintergrund des bisherigen Kfz-Verkehrs auf

der Autobahn können erhebliche Beeinträchtigungen für die Arten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft ausgeschlossen werden. Damit führt das Vorhaben zu keiner signifikanten Beeinträchtigung und Verschlechterung der Erhaltungszustände lokaler Populationen. Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG kann folglich ausgeschlossen werden. Prinzipiell geht vom Straßenverkehr eine Kollisionsgefahr für Vogel aus. Das Vorhaben bedingt zwar eine Zerschneidung der Wiesen im südlichen Anschluss der Rastanlage Eulenauer Filz, die jedoch aufgrund der Vorbelastungen nicht als potenzieller Lebensraum der hier vereinten Gilde in Betracht zu ziehen sind. Somit geht vom späteren Verkehr auf der Rastanlage sowie vom Baustellenverkehr kein Kollisionsrisiko für die Arten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft aus. Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf Arten der Fließgewässer geprüft:

Für Arten der Fließgewässer kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, da durch das Bauvorhaben keine potenziellen Fortpflanzungsstätten beansprucht werden. Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Emissionen und visuelle Effekte können dazu führen, dass die Arten der Fließgewässer ursprünglich genutzte (Brut-)Lebensräume meiden. Aufgrund des großen Abstands potenzieller Brutplätze zum Vorhaben, können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG kommt somit nicht in Betracht. Das Vorhaben betrifft zudem keine Fließgewässer bzw. bewirkt keine Zerschneidung bedeutsamer Lebensräume. Damit kann auch ein Tötungsrisiko für Arten der Fließgewässer ausgeschlossen werden. Eine Tötung von Individuen durch den Baustellenverkehr lässt sich ebenfalls ausschließen. Insofern sind Verbotstatbestände der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf Gebäudebrüter geprüft:

Potenzielle Fortpflanzungsstätten von Gebäudebrütern werden nicht beansprucht. Damit führt das Vorhaben zu keiner signifikanten Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Emissionen und visuelle Effekte können zu Störungen ursprünglich genutzter (Brut-)Lebensräume der Gebäudebrüter führen. Aufgrund der Anpassungsfähigkeit der Arten an derartige

Störungen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Damit führt das Vorhaben zu keiner signifikanten Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG ist nicht gegeben. Prinzipiell geht vom Straßenverkehr eine Kollisionsgefahr für Vogel aus. Das Vorhaben bedingt jedoch keine Neuzerschneidung bedeutsamer Vogellebensräume der hier relevanten synanthropen Gebäudebrüter und eine dadurch ausgelöste Erhöhung des Tötungsrisikos. Des Weiteren ist keine nennenswerte Verkehrszunahme und damit keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu konstatieren. Eine Tötung von Individuen durch den Baustellenverkehr lässt sich nicht gänzlich ausschließen. Gegenüber den schon bestehenden Risiken wird es durch den geplanten Ausbau zu keiner signifikanten Verschlechterung kommen. Insofern sind Verbotstatbestände der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig.

#### **3.3.4.2.2.5 Ergebnis**

Die Prüfung ergab, dass unter Beachtung der unter C.3.3.4.3.3 dieses Beschlusses genannten Maßnahmen bei keiner der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und keiner der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Erteilung von Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die geplante Abwasserleitung zur Kläranlage Bad Feilnbach wegen der straßennahen Lage der Baumaßnahmen mit hoher Vorbelastung, dem grabenlosen (unterirdischen) Leitungsbau mittels Spüldruckverfahren, der örtlich auf die Schachtbauwerke begrenzten und relativ kurz andauernden Bautätigkeiten sowie unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 3 der Unterlage 12.7 T) keine erkennbaren Risiken der Beeinträchtigung besonders geschützter Arten aufweist. Der Materialtransport erfolgt über bestehende Straßen und Wege. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden auch hier nicht erfüllt.

#### **3.3.4.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)**

##### **3.3.4.3.1 Eingriffsregelung**

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die

Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen (§ 15 Abs. 6 Satz 1 bis 4 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

#### **3.3.4.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, 4 A 4/92) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das

Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten. Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Durch verschiedene Schutz-, Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen, die durch den Baubetrieb hervorgerufen werden können, vermieden. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen in den Unterlagen 12.1 T und 12.7 T verwiesen. Hierauf wird Bezug genommen.

#### **3.3.4.3.3 Auszugleichende Beeinträchtigungen**

Wie in den Unterlagen 12.1 T (Kap. 4.6) und 12.7 T (Kap. 4) dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Ausgleichsbedarf auswirken:

Beeinträchtigungen auf Lebensräume sowie Pflanzen und Tiere ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen mit Biotopcharakter. Die Erweiterung der Rastanlagen mit zusätzlichen Parkbuchten, Fahrgassen und Regenrückhaltebecken bedingt Verluste artenreicher Gras-/Krautfluren und von artenreichem Grünland, Verluste von Feuchtbiotopen wie Großseggenried und Landröhricht aber auch Verluste von Gehölzbeständen, die sich auf etwa 1,6 ha summieren. Viele der betroffenen Biotopflächen befinden sich entlang des nördlich der Autobahn verlaufenden Grabens sowie an der südlichen Grenze der Rastanlage Eulenauer Filz. Hier unterliegen sie Vorbelastungen durch die starke Verkehrsbelastung auf der A 8.

Flächenmäßig überwiegen die Versiegelung und Überbauung artenarmer, landwirtschaftlich intensiv genutzter Wiesen. Mittelbare Beeinträchtigungen von Biotopen durch vorhabensbedingte Emissionen sind zu vernachlässigen.

Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft und Klima werden durch die erhebliche Neuversiegelung standortökologisch bedeutsamer Böden und wassersensibler Flächen verursacht. Mit der Erweiterung der PWC-Anlage „Eulenauer Filz“ werden etwa 1,2 ha und mit der Erweiterung der PWC-Anlage „Im Moos“ 1,6 ha derartiger Flächen versiegelt.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes resultieren aus dem anlagebedingten Verlust landwirtschaftlich genutzter und für die Kulturlandschaft des Alpenvorlandes typischer Flächen mit einzelnen linearen und punktuellen Gehölzelementen. Bei der PWC-Anlage „Eulenaue Filz“ werden ca. 1,6 ha überbaut, bei der PWC-Anlage „Im Moos“ 3,0 ha. Darüber hinaus wirkt sich die Baumaßnahme auf angrenzende, weithin offene Landschaftsbildräume aus. Aufgrund der Nähe zur vielbefahrenen Autobahn handelt es sich jedoch um vorbelastete Flächen, deren Eignung für die Erholungsnutzung reduziert ist.

Hinsichtlich der geplanten Abwasserleitung zur Kläranlage Bad Feilnbach sind unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 3 der Unterlage 12.7 T) keine unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind diesbezüglich daher nicht vorzunehmen.

#### **3.3.4.3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung**

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw.

Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend in den Unterlagen 12.1 T und 12.7 T dargestellt.

Am 01.09.2014 trat die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV) in Kraft. Gemäß der in § 23 Abs. 1 BayKompV enthaltenen Übergangsregelung sind die Regelungen der BayKompV auf Verfahren, die vor Inkrafttreten der Verordnung beantragt oder entsprechend einer gesetzlichen Anzeigepflicht angezeigt wurden, nicht anzuwenden, soweit nicht der Vorhabensträger die Anwendung beantragt. Das gegenständliche Planfeststellungsverfahren wurde am 01.02.2013 und damit zeitlich vor Inkrafttreten der BayKompV beantragt. Der Vorhabensträger hat zudem nicht die Anwendung der BayKompV in diesem Planfeststellungsverfahren beantragt. Für das vorliegende Planfeststellungsverfahren finden daher die zwischen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vereinbarten "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG (in der bis zum 28.02.2011 geltenden Fassung) bei staatlichen Straßenbauvorhaben" Anwendung.

Gemäß den Grundsätzen löst die geplante Erweiterung der PWC-Anlage „Eulenauer Filz“ einen Kompensationsbedarf von 0,67 ha aus. Bei der PWC-Anlage „Im Moos“ beträgt der Kompensationsbedarf 1,37 ha. Bei beiden Anlagen wirkt sich die Entsiegelung vormals versiegelter Flächen mindernd aus. Die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichs- und Ersatzflächen für beide PWC-Anlagen ist in Tabelle 14 und 15 der Unterlage 12.1 T dargestellt, auf die verwiesen wird.

Die mit dem geplanten Bau einer Abwasserdruckleitung einhergehenden Änderungen der technischen Planung im Umgriff des Regenrückhaltebeckens ziehen keine anderweitigen eingriffsrelevanten Wirkungen nach sich. Aus der nunmehr obsoleten Kleinkläranlage resultiert eher eine Verringerung des Eingriffs. Neuberechnungen des Bedarfs an Ausgleichs- und Ersatzflächen wurden damit nicht erforderlich. Es wurde lediglich eine Anpassung des Gestaltungskonzepts vorgenommen.

Im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde sollen acht Maßnahmen durchgeführt werden, die eine Gesamtfläche von 3,09 ha umfassen. Bezogen auf die Rastanlage „Eulenauer Filz“ sind vier Maßnahmen auf einer Gesamtfläche von 1,00 ha geplant, bezogen auf die Rastanlage „Im Moos“ sind vier Maßnahmen auf 2,09

ha vorgesehen. Für die vom Vorhaben in erster Linie betroffenen Lebensräume (v. a. Stauden- und Grasfluren, Feuchtvegetation sowie Gehölze) sollen außerhalb der Beeinträchtigungszone von Autobahn und Rastanlage gestörte Lebensraumfunktionen reaktiviert und/oder neue Lebensräume mit hoher Artenschutzfunktion entwickelt werden. Eine Ausgleichsfläche befindet sich unmittelbar nördlich der Rastanlage „Im Moos“. Hier ist vorgesehen, die Lebensraum- und Biotopverbundfunktion von Grünland auf Flächen mit hohem Standortpotenzial zu verbessern. Mit der Ausformung flacher Grabenböschungen und Aufweitungen des angrenzenden Grabens (Gestaltungsmaßnahme) sollen Ansprüche feuchteliebender Arten erfüllt und die Lebensraumbedingungen für Amphibien verbessert werden. Das Gros der Ersatzmaßnahmen wird am Rand der Willinger Filze auf einer intensiv genutzten Grünlandfläche zwischen zwei Armen des Röthenbaches umgesetzt. Es sollen Uferabflachungen entlang begradigter Abschnitte des Röthenbaches vorgenommen werden. Weiterhin sind auf dem Flurstück die Etablierung einer Nass- und Streuwiesenvegetation auf den abgeschobenen Pionierflächen, die Anlage von Pufferstreifen entlang der Bachläufe, die Extensivierung der Wiese und Entwicklung einer artenreichen Feuchtwiese sowie die Entwicklung von Landröhricht zur Abschirmung negativer Einflüsse straßenbedingter Wirkungen vorgesehen. Eingebunden in das landschaftspflegerische Konzept sind auch die Erfordernisse, die sich aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ergeben. Diese betreffen insbesondere Fledermausarten und europäische Vogelarten. Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den Tabellen 16 und 17 sowie dem Anhang der Unterlage 12.1 T und den Unterlagen 12.3 zu entnehmen. Eigenständige Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Landschaftsbild sind nicht erforderlich, da die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen zur Einbindung der Rastanlagen in die Landschaft geeignet sind, die Eingriffe in das Landschaftsbild zu kompensieren.

Mit den Maßnahmen können die durch das Bauvorhaben verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig kompensiert werden, so dass eine spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG entfällt.

Wie oben ausführlich dargestellt, wurde auf agrarstrukturelle Belange dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlagen 14.1 T und 14.2 T) aufgeführt, befinden sich aber bereits weitgehend im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3.3 dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

#### **3.3.4.4 Stellungnahmen und Einwände**

##### **3.3.4.4.1 Gemeinde Bad Feilnbach**

Die Gemeinde Bad Feilnbach wendete sich gegen die Errichtung von weiteren Lkw-Stellplätzen, da es sich auf Grund der topographischen Lage um einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild handele. Dies wirke sich besonders nachts bei Beleuchtung sehr nachteilig aus. Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden unter C.1.2, C.2 und C.3.3.4 dieses Beschlusses eingehend geprüft. Die Auswirkungen können durch landschaftspflegerische Maßnahmen vermieden oder kompensiert werden. Die Rastanlagen werden durch Baum- und Strauchpflanzungen sowie durch geeignete Ansaaten durchgrünt und in die Landschaft eingebunden. Durch diese Gestaltungsmaßnahmen werden die Eingriffe in das Landschaftsbild kompensiert. Zudem wurde die landschaftspflegerische Begleitplanung mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und von diesen anerkannt.

##### **3.3.4.4.2 Bayerischer Bauernverband**

Der Bayerische Bauernverband zweifelte den Faktor zur Ermittlung des Ausgleichsflächen-Bedarfs an. Durch das Vorhaben seien keine Schutzgebiete betroffen. Laut Landschaftspflegerischem Begleitplan seien einige Biotop am Rand

betroffen. Hier sei anzumerken, dass sich diese Biotope mit den kartierten Vorkommen bereits heute in unmittelbarer Umgebung der Rastanlagen mit dem hoch frequentierten Schwerlastverkehr in der beschriebenen Art etabliert haben. Der Ausgleichsfaktor solle dem entsprechen und auf ein Mindestmaß reduziert werden. Gerade ein A/E-Faktor 1:1 erscheine vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig. Die Einwände werden zurückgewiesen. Die Ermittlung des notwendigen Flächenbedarfs erfolgte auf Basis der „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG“ (OBB & StMLU 1993). Innerhalb der bisherigen Belastungszone wurde der Ausgleichsflächenbedarf für die Beeinträchtigung von Biotopen mit kurzer Entwicklungszeit mit einem A/E-Faktor von 0,5 ermittelt. Bei Biotopen mit längerer Entwicklungszeit wurde ein A/E-Faktor von 0,8 angesetzt. Es wurde dementsprechend bei keinem der Biotope, die innerhalb der bisherigen Belastungszone liegen, ein A/E-Faktor von 1,0 angenommen. Ein A/E-Faktor  $\geq 1,0$  wurde nur bei Biotopen in Ansatz gebracht, die außerhalb der bisherigen Belastungszone liegen. Dies entspricht den „Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG“ (OBB & StMLU 1993).

### **3.3.5 Gewässerschutz**

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen (z. B. für den Ausbau von Gewässern usw.) erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt München hat die Planunterlagen geprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange bestehen.

Für die wasserrechtlich erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen wurde vom Vorhabensträger die wasserrechtliche Erlaubnis für nachfolgende Gewässerbenutzungen beantragt. Auf die Unterlagen 1 T und 13 T wird verwiesen.

Durch den Ausbau der beiden PWC-Anlagen nimmt die Menge des abfließenden Oberflächenwassers zu. Die gegenwärtig bereits bestehenden Entwässerungssysteme entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Im Zuge des Ausbaus der beiden PWC-Anlagen „Eulenauer Filz“ und „Im Moos“ soll das Entwässerungskonzept an die aktuell geltenden Vorschriften angepasst werden. Das anfallende Oberflächenwasser beider PWC-Anlagen wird in Rohrleitungen gesammelt und

jeweils in einer Absetzanlage mit Leichtstoffabscheider vorgereinigt. Das gereinigte Straßenwasser wird daraufhin in einen Vorfluter eingeleitet. Das anfallende Oberflächenwasser der Aus- und Einfädelspuren inkl. Rampen wird wie bisher über die Böschungsschulter der Bundesautobahn A 8 Ost versickert oder in Entwässerungsgräben eingeleitet. Der überwiegende Anteil des anfallenden Oberflächenwassers der ausgebauten PWC-Anlagen wird in Rohrleitungen gesammelt und einem Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken zugeführt. Der Drosselabfluss des Regenrückhaltebeckens wird bei der PWC-Anlage „Eulener Filz“ mittels einer bestehenden Sammelleitung (Betriebskilometer 47,560) auf die Nordseite der A 8 transportiert und bei Betriebskilometer 47,900 einem Entwässerungsgraben zugeführt. Bei der PWC-Anlage „Im Moos“ wird der Drosselabfluss des Regenrückhaltebeckens bei Betriebskilometer 49,240 einem bestehenden Entwässerungsgraben zugeführt. Das nicht gesammelte Oberflächenwasser wird breitflächig über die belebte Oberbodenzone der Böschung versickert. Ein Nachweis der ausreichenden Reinigungsleistung erfolgt gemäß ATV-DVWK Merkblatt M-153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, Unterlage 13 T, Anlage 5.1).

Das anfallende Schwarzwasser (Abwasser aus Toiletten) wird über eine neu zu verlegende Druckleitung zur bestehenden Kläranlage der Gemeinde Bad Feilnbach transportiert. Die Reinigung erfolgt in der Kläranlage von Bad Feilnbach.

Die Anlagen für die Reinigung und Rückhaltung der Straßenabwässer liegen gebündelt am topographisch tieferen Ende der jeweiligen PWC-Anlage. Diese sind für Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten über einen Zufahrtsweg (3-achsiges Müllfahrzeug) zu erreichen.

Der bestehende Entwässerungsgraben erstreckt sich nördlich der Autobahn von Betriebskilometer 47,905 bis Betriebskilometer 49,650, bei welchem er die Autobahn quert und südlich weitergeführt wird. Im Bereich der PWC-Anlage „Im Moos“ fließt er nördlich um die Anlage herum. Durch den Ausbau der PWC-Anlage ist es erforderlich, den Entwässerungsgraben zu verlegen. Der Durchfluss des Grabens ist auf die anfallende Wassermenge mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abgestimmt.

Die aufgeführten Punkte stellen jeweils eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 4 bzw. 5 WHG dar. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs.1 WHG) erforderlich. Die Erlaubnisse werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A.4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Rechtsgrundlage für die Zulassung der

beantragten Gewässerbenutzungen ist § 12 WHG. Die Erlaubnis wird erteilt, da kein zwingender Versagungsgrund vorliegt und unter Beachtung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens die beabsichtigten Gewässerbenutzungen den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen entsprechen. Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist mit den wasserrechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 WHG vereinbar. Demnach dürfen keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässeränderungen zu erwarten sein. Dies sind gem. § 3 Nr. 10 WHG i. V. m. § 3 Nr. 7 WHG Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen. Durch die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind keine solchen Gewässeränderungen zu erwarten.

Die Gestattung wird gemäß § 15 Abs. 1 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt, da für die Gewässerbenutzungen ein öffentliches Interesse, bzw. zumindest ein berechtigtes Interesse des Vorhabensträgers besteht.

Zu der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis für die o. g. Gewässerbenutzungen im Endzustand des Vorhabens hat das Landratsamt Rosenheim, Untere Wasserrechtsbehörde, gemäß § 19 Abs. 3 WHG unter den unter A.4.3 dieses Beschlusses aufgeführten Erlaubnisbedingungen und -auflagen ihr Einvernehmen erteilt. Die unter A.4.3 dieses Beschlusses aufgenommenen Erlaubnisbedingungen und -auflagen sind nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere im öffentlichen Interesse und zur Vermeidung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen für Dritte, geeignet, erforderlich und angemessen (§ 13 Abs. 1 WHG). Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim besteht mit dem geplanten Vorhaben ebenfalls Einverständnis. Die Anordnung einer Befristung, wie es das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim in seiner Stellungnahme vom 04.03.2013 fordert, ist aus unserer Sicht nicht geboten. Durch das zu realisierende Vorhaben kommt es zu einer dauerhaften und nicht nur vorübergehenden wasserrechtlichen Benutzung. Zudem bietet § 18 Abs. 1 WHG die Möglichkeit, die erteilte Erlaubnis zu widerrufen. Über § 13 WHG kann zudem auf nachträgliche Veränderungen reagiert werden.

### **3.3.6 Landwirtschaft als öffentlicher Belang**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg erhob aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die geplante Maßnahme. Es forderte aber, ebenso wie der Bayerische Bauernverband, dass der Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche auf den Mindestbedarf beschränkt werden solle. Vor allem die Ausgleichsflächen bzw. die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sollten im geringst-

möglichen Flächenumfang und auf Flächen ohne eine landwirtschaftliche Nutzung umgesetzt werden. Der Bayerische Bauernverband schlug überdies vor, die bereits erworbenen Flächen südlich der Autobahnabfahrt Bad Aibling heranzuziehen.

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft werden in der vorliegenden Planung berücksichtigt, indem so wenig Grund und Boden wie möglich in Anspruch genommen wird. Die vorliegende Planung sieht einen bestandsorientierten Ausbau vor, bei dem beispielsweise auch die Ein- und Ausfädelungstreifen weitgehend erhalten bleiben. Es handelt sich um zwei außerordentlich kompakte Rastanlagen, bei denen die Verkehrs- und Grünflächen auf ein Mindestmaß reduziert wurden. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden überwiegend auf Flächen, welche sich bereits im Eigentum der Bundesfernstraßenverwaltung befinden, umgesetzt. Dabei werden Flächen, welche sich nördlich der Anschlussstelle Bad Aibling befinden, herangezogen. Die Flächen bleiben größtenteils weiterhin in Form einer extensiven 2-schürigen Wiese landwirtschaftlich nutzbar. Nur eine kleine Ausgleichsfläche (Ausgleichsmaßnahme A 1) befindet sich im Anschluss an die PWC-Anlage „Im Moos“ auf einer Wiese zwischen Weg, Rastanlage und Eulener Wiesengraben. Die Fläche stellt mit einer Größe von 0,2 ha eine für die landwirtschaftliche Nutzung unwirtschaftliche Restfläche dar.

Der Bayerische Bauernverband trug zudem vor, dass der Ausbau der PWC -Anlagen „Eulener Filz“ und „Im Moos“ von den ansässigen Grundeigentümern sowie den Landwirten sehr skeptisch betrachtet werde. Zum einen erfolge eine Verdoppelung der beiden Parkanlagen. Damit gehe ein entsprechender Flächenverbrauch einher, der durch Schutzwall und Rückhaltebecken zusätzlich potenziert werde. Das derzeitige Stellplatzangebot ist angesichts des Verkehrsaufkommens mit seinem hohen Lkw-Anteil und des sich daraus ergebenden Bedarfs besonders für den Schwerlastverkehr völlig unzureichend und entspricht nicht dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis. Der ermittelte Bedarf stützt sich auf das Ergebnis einer im März 2008 im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen durchgeführten Vollerhebung der Lkw-Parkstandsituation. Demnach besteht bereits heute auf der A 8 zwischen dem AK München-Süd und dem AD Inntal in Fahrtrichtung Salzburg ein Fehlbedarf von 143 Lkw-Parkständen und in Fahrtrichtung München ein Fehlbedarf von 116 Lkw-Parkständen. Unter Verwendung der Bedarfsplanprognose des Bundes für den DTV ergibt sich für das Prognosejahr 2025 für diesen Streckenanschnitt in Fahrtrichtung Salzburg ein Bedarf von rd. 200 zusätzlichen Lkw-Parkständen und in Fahrtrichtung München ein Bedarf von rd. 240 Lkw-Parkständen. Mit den im Rahmen dieses Projektes

geplanten zusätzlichen 31 Lkw-Parkständen an der PWC-Anlage „Eulenauer Filz“ in Fahrtrichtung Salzburg und den geplanten zusätzlichen 32, bei temporärer Nutzung der Kontrollstation 51 Lkw-Parkständen an der PWC-Anlage „Im Moos“ in Fahrtrichtung München kann dieser Bedarf zwar nicht gedeckt werden. Gleichwohl stellt er einen notwendigen Baustein bei der Beseitigung des Stellplatzmangels dar, auf den nicht verzichtet werden kann.

Weiterhin müsse nach Ansicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg und des Bayerischen Bauernverbandes sichergestellt werden, dass eine vollständige Ableitung des Oberflächenwassers in die geplanten Regenrückhaltebecken erfolge. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen dürften nicht zusätzlich vernässt werden, da gerade im Bereich der „Eulenauer Filz“ und „Im Moos“ der Untergrund als recht schwierig einzustufen sei. Jegliche weitere Einbringung von Oberflächenwasser ziehe die Nutzbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen in Mitleidenschaft. Wir teilen diese Befürchtung nicht. Die wassertechnische Planung sieht vor, das Oberflächenwasser der Parkflächen und Fahrgassen über zwei Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Entwässerungsgraben nördlich der A 8 einzuleiten. Nur das Oberflächenwasser der jeweils äußeren Fahrgasse wird - wie bisher - breitflächig über die Böschungen entwässert. Eine Vernässung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen durch den Ausbau der Rastanlagen kann daher ausgeschlossen werden.

Der Bayerische Bauernverband kritisierte darüber hinaus unter landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten die massive Anlage in einer frei einsehbaren Flur. Auf der westlichen Seite würde sich als Alternativstandort eine Verschiebung nach Süden in den Bereich Eulenua anbieten. Dies wäre auch das Bestreben der Gemeinde Bad Feilnbach. Es existiere bereits das weiterführende Ziel, hier evtl. einen Autohof entstehen zu lassen. Damit wäre auch zu prüfen, ob die PWC-Anlage „Im Moos“ bei entsprechend großzügiger Planung eines Autohofes entfallen könne. Die Ansicht des Bayerischen Bauernverbandes kann nicht geteilt werden. Die Rastanlagen werden gemäß der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung mit zahlreichen Großbäumen innerhalb und außerhalb der Verkehrsflächen in die Landschaft eingebunden. So werden insgesamt ca. 145 Großbäume als Gestaltungsmaßnahmen gepflanzt. Zudem sind Gehölzpflanzungen und die Anlage von Magerwiesen sowie von artenreichen Gras-/Krautfluren auf den Böschungen und Randstreifen vorgesehen, wodurch eine harmonische Einbindung der umgestalteten Rastanlagen in die Landschaft erreicht werden soll. Die Schaffung zusätzlicher Lkw-Stellplätze lässt sich durch die Erweiterung der bereits

bestehenden PWC-Anlage „Eulenauer Filz“ weitaus ressourcenschonender umsetzen, als dies bei einem Neubau an anderer Stelle der Fall wäre. Dies ergibt sich schon alleine dadurch, dass der Flächenverbrauch für die jeweils 250 m langen Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren zur autobahnseitigen Erschließung der neuen Anlagen und damit auch der zusätzliche Eingriff in Privatflächen beim Ausbau bestehender Anlagen entfällt. Des Weiteren wird auf die vorhandene Infrastruktur wie Strom- und Wasserversorgung zurückgegriffen. Diese Infrastruktur müsste an einem neuen Standort erst neu geschaffen werden. Damit verbunden sind weitere Eingriffe in Natur, Landschaft und Rechte Dritter. Außerdem wird bei Ausbauvorhaben ein Großteil der neuen Verkehrsanlagen auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen errichtet. Dem Ausbau bestehender Anlagen ist daher in jedem Fall der Vorzug zu geben gegenüber dem Neubau an anderer Stelle. Die vom Bayerischen Bauernverband vorgeschlagene Neuerrichtung privater Autohöfe stellt keine Planungsvariante dar, die vom Vorhabensträger weiterverfolgt werden muss, denn es besteht keine Verpflichtung Privater, solche Autohöfe zu schaffen. Das Ziel, dem Stellplatzdefizit entlang der Autobahn entgegenzuwirken, kann auf diesem Weg nicht erreicht werden. Darüber hinaus existiert für das von der Gemeinde Bad Feilnbach angesprochene Gewerbegebiet an der AS Bad Aibling derzeit lediglich ein Entwurf eines Bebauungsplans. Dessen Realisierung sowie Nutzung als Standort für einen künftigen Autohof ist somit nicht hinreichend konkretisiert. Gleichwohl wäre der vorgeschlagene Autohof zum Abbau des weiteren Stellplatzdefizits ergänzend zu den Planungen des Vorhabensträgers wünschenswert, um den prognostizierten Bedarf abzudecken.

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Im Übrigen wurde bei der Planung auf eine flächensparende Trassierung geachtet. Das Baufeld wurde ebenfalls auf ein Mindestmaß reduziert.

Das Vorhaben erfordert die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Umfang von ca. 3,6 ha. Der Ausbau der beiden PWC-Anlagen ist im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrsentwicklung erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere

die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

### **3.3.7 Wald**

Durch die geplanten Ausbaumaßnahmen der PWC-Anlagen werden keine Waldflächen in Anspruch genommen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Waldflächen im Zusammenhang mit dem Bau der Abwasserleitung sind ebenfalls nicht gegeben. Durch die angewendete Bauweise werden der Wurzelraum einzelner wertbestimmender Altbäume nahe dem Trassenbereich und der Auwald im Bereich der Querung der Kaltenbachau nicht beeinträchtigt. Waldrechtliche Einwände stehen der geplanten Maßnahme daher nicht entgegen.

### **3.3.8 Denkmalschutz**

Die Planung ist mit den Belangen der Denkmalpflege in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vereinbar.

Im Planungsbereich sind nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege keine Bau- und Kunstdenkmäler bekannt. Bekannte oder/und vermutete Bodendenkmäler sind im Bauabschnitt der PWC-Anlagen ebenso nicht bekannt. Das Risiko wird aufgrund der Lage und der momentanen Denkmalkennntnis sehr gering eingeschätzt, bei den Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder/und Befunde zu zerstören. Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und/oder Funde erst beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) und alles Notwendige zu veranlassen. Innerhalb des Planungsraums für die geplante Wasserdruckleitung befindet sich nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Weiler Forsting ein Bodendenkmal, das beim Bau der Reichsautobahn 1934 entdeckt wurde. Es ist möglich, dass beim Bau der Wasserdruckleitung weitere Reste dieses damals entdeckten Holzgebäudes noch im Boden aufgefunden werden und durch die Baumaßnahme zerstört werden. Daher ist es erforderlich, dass in diesem Abschnitt eine archäologische Fachfirma die Bodenarbeiten beobachtet und im Fall von vorhandenen archäologischen Befunden und Funden durch sie ausgegraben, dokumentiert und geborgen wird.

Entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter A.3.1.6 und A.3.5 dieses Beschlusses aufgenommen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

### **3.3.9 Belange der Polizei**

#### **3.3.9.1 Sanitärbau**

Das Polizeipräsidium Oberbayern Süd wies darauf hin, dass derzeit keine Toiletten für die Beschäftigten an der PWC-Anlage „Im Moos“ vorhanden seien. Es sei anzustreben, im neu zu errichtenden WC-Gebäude eine entsprechende, von den allgemeinen Toiletten getrennte Toilette mit separatem, versperrbarem Eingang vorzusehen. Der Vorhabensträger hat die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise hinsichtlich separater Toiletten im Rahmen der Bauvorbereitung zugesagt.

#### **3.3.9.2 Aufstellfläche für Sachbearbeitercontainer und „Sorting Point“**

Es wurde weiter von Seiten des Polizeipräsidium Oberbayern Süd darauf hingewiesen, dass für den von der Polizei zu beschaffenden Sachbearbeitercontainer ein Wasser- und Abwasseranschluss zum an die PWC-Anlage bestehenden Leitungsnetz, wie auch eine Verbindung für Daten- und Stromkabel vom bestehenden Container zum künftigen Sachbearbeitercontainer vorzusehen sei. Zudem solle die Fläche für den sog. „Sorting Point“ im Bereich des Beginns des Verzögerungstreifens hergestellt werden. Auch diesbezüglich hat der Vorhabensträger eine Abstimmung der weiteren Vorgehensweise im Rahmen der Bauvorbereitung zugesagt.

#### **3.3.9.3 Absperrbarkeit der Kontrollfläche**

Das Polizeipräsidium Oberbayern Süd wies darauf hin, dass nach der Planung des Vorhabensträgers in der Zufahrt zum Kontrollbereich der auf der PWC-Anlage „Im Moos“ befindlichen Kontrollstation eine Schranke errichtet werden solle. Diese Schranke solle gewährleisten, dass vor den Kontrollen keine Fahrzeuge im Kontrollbereich abgestellt werden. Dazu bedürfe es einer zweiten Schranke von der Gegenseite her, um eine komplette Sperrung, aber auch die Öffnung im

Kontrollbetrieb gewährleisten zu können. Beide Schranken sollten vom bestehenden Container aus, wie auch mit Schlüssel steuerbar sein. Eine diesbezügliche Abstimmung der weiteren Vorgehensweise im Rahmen der Bauvorbereitung wurde von Seiten des Vorhabensträgers zugesagt.

#### **3.3.9.4 Überdachung der Kontrollstelle**

Der Forderung vom Polizeipräsidium Oberbayern Süd nach einer Überdachung der Kontrollstation auf der PWC-Anlage „Im Moos“ unter dem Gesichtspunkt einer effektiveren Nutzung kann nicht zulasten des Vorhabenträgers nachgekommen werden. Eine Überdachung der Wiegeanlage und des technischen Kontrollbereichs der Lkw in der weiteren Planung ist nach Rücksprache des Vorhabensträgers mit dem Sachgebiet I C 1 „Haushaltsführung, Ausrüstung und Versorgung der Polizei“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nicht vorgesehen.

#### **3.3.9.5 Verkehrsregelung während der Bauzeit**

Das Polizeipräsidium Oberbayern Süd wies darauf hin, dass im Sinne der Verkehrssicherheit und der mindestens einjährigen Bauzeit eine Zufahrt und Kontrolltätigkeit auch während der Bauzeit möglich gemacht werden sollte. Der Forderung kann nicht nachgekommen werden. Der Ausbau der Anlage schließt auch den Umbau des Kontrollbereiches ein, so dass eine uneingeschränkte Kontrolltätigkeit während der Bauzeit nicht zugesagt werden kann. Der Vorhabensträger ist jedoch bemüht, die Behinderungen so gering wie möglich zu halten. Um die Zeiten, in denen keine Kontrolltätigkeit bzw. nur eine eingeschränkte Kontrolltätigkeit möglich ist, möglichst gering zu halten, hat der Vorhabensträger zugesagt, zur Optimierung des Bauablaufs im Rahmen der Bauvorbereitung frühzeitig mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd Kontakt aufzunehmen. Eine entsprechende Nebenbestimmung findet sich unter A.3.1.4 des Beschlusses.

#### **3.3.9.6 Beleuchtungsmöglichkeit**

Die Pkw- und Lkw-Parkbereiche beider PWC-Anlagen werden nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien beleuchtet, so dass dem Hinweis des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd auf eine erforderliche Beleuchtungsmöglichkeit hinsichtlich beider PWC-Anlagen durch die Planung des Vorhabensträgers bereits Rechnung getragen wird.

#### **3.3.9.7 Arbeitsschutz**

Die Vorgaben des Arbeitsschutzes während der Bauarbeiten werden bei der Bauausführung des Vorhabensträgers beachtet, sodass auch dieser Hinweis des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd bereits berücksichtigt wurde.

### **3.3.10 Belange des Bundesamtes für Güterverkehr**

Das Bundesamt für Güterverkehr bat um Überprüfung, ob am Beginn der Ausfädelspur (Zufahrt zum Parkplatz) der PWC-Anlage „Eulenauer Filz“, wo ein Beschäftigter des Bundesamtes für Güterverkehr regelmäßig den Ausleitvorgang für zu kontrollierende Fahrzeuge initiiert, eine andere Lösung geschaffen werden könne. Insbesondere sei erforderlich, dass für den dort postierten Beschäftigten ein Fluchtweg bestehe, um im Notfall eine sichere Rückzugsmöglichkeit zu haben. Die derzeitige Problematik des fehlenden Fluchtweges für den Anhalter ergäbe sich aus der durchgehenden Leitplanke am genannten Punkt, die ein schnelles Entkommen verhindere. Der Vorhabensträger hat hierzu eine Abstimmung der weiteren Vorgehensweise im Rahmen der Bauvorbereitung zugesagt.

### **3.3.11 Träger von Versorgungsleitungen**

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten.

#### **3.3.11.1 Belange der Bayernwerk Netz GmbH (vormals E.ON Bayern AG)**

Die Belange der Bayernwerk Netz GmbH (vormals E.ON Bayern AG) werden durch die Nebenbestimmungen unter A.3.1.7 und A.3.6.1 dieses Beschlusses gewährleistet. Soweit die E.ON Bayern AG in ihrer Stellungnahme vom 21.02.2013 darum gebeten hat, das im Erläuterungsbericht unter „4.7 Leitungen“ aufgeführte Wort „Niederspannungsleitung“ durch die Mehrzahl zu ersetzen, wurde diesem Belang durch die 1. Tektur vom 21.03.2018 Rechnung getragen. Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass die von der Maßnahme betroffenen Niederspannungskabel jeweils die bestehenden WC-Häuschen mit elektrischer Energie versorgen. Für die Stromversorgung der neu zu errichtenden WC-Anlagen wurde von Seiten der E.ON Bayern AG vorgeschlagen, im Zuge der Vorerschließung Leerrohre oder Kabelzugsteine mit einem Durchmesser von 100 mm zu verlegen. Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Leerrohre im Rahmen der Bauausführungsplanung vorzusehen.

#### **3.3.11.2 Telekom Deutschland GmbH**

Die Belange der Telekom Deutschland GmbH werden durch die Nebenbestimmungen unter A.3.1.1 und A.3.6.2 dieses Beschlusses gewährleistet.

### **3.3.12 Gemeindliche Belange**

#### **3.3.12.1 Bad Aibling**

Die Stadt Bad Aibling regte an, die PWC-Anlagen mit einer Einzäunung nebst Hinterpflanzung zu versehen, um die umliegenden Anwesen vor ungebetenem Besuch zu schützen. Die Rastanlagen werden durch den Vorhabensträger vollständig eingezäunt. Die rückwärtige Zufahrt wird durch ein elektrisch betriebenes Tor gesichert. Ein Betreten der rückwärtigen Grundstücke durch die Nutzer der Rastanlagen kann somit ausgeschlossen werden.

#### **3.3.12.2 Bad Feilnbach**

##### **3.3.12.2.1 Umfang der Erweiterung der PWC-Anlagen**

Die Gemeinde Bad Feilnbach trägt vor, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb bei den beiden bestehenden PWC-Anlagen ein solch hoher Erweiterungsbedarf bestehe, da es sich bei den Anlagen um unbewirtschaftete Rastanlagen handele und ausweislich des Erläuterungsberichtes insbesondere ein Bedarf nach Übernachtungsplätzen für Lkws bestehe. Die Gemeinde sieht daher die Schaffung zusätzlicher Plätze in erster Linie im Bereich bewirtschafteter Rastanlagen als zweckdienlich an. Jedenfalls rügt sie, dass der auf den gesamten Streckenabschnitt der BAB A 8 prognostizierte Bedarf nichts dafür hergäbe, weshalb gerade die hier betroffenen PWC-Anlagen in solch erheblichem Umfang vergrößert werden sollen. Den Einwendungen der Gemeinde Bad Feilnbach kann in diesem Punkt nicht zugestimmt werden. Die mit der Planung verfolgten Ziele, den Bedarf insbesondere an Lkw-Stellplätzen, aber auch an Pkw- und Busstellplätzen entlang der A 8 zwischen dem Autobahnkreuz München-Süd und dem Autobahndreieck Inntal in Fahrtrichtung Salzburg zu decken, entsprechen den generellen Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes. Gemäß § 3 Abs. 1 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Die A 8 ist als europäische Fernstraße (Teil des Transeuropäischen Straßennetzes auf der Magistrale Paris - München - Wien; Europastraßen 45 und 52) eine Straße mit kontinentaler Bedeutung. Zu einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand gehört nicht nur die ausreichende Leistungsfähigkeit des Autobahnnetzes selbst. Im Interesse der Schnelligkeit und Leichtigkeit des Verkehrs gehören dazu auch Stellplatzanlagen, die Gelegenheiten für Pausen bieten und Berufskraftfahrern die Möglichkeit einräumen, die gesetzlich geregelten Lenkzeiten einzuhalten. Die Planfeststellungsunterlagen führen hierzu aus, dass das derzeitige Stellplatzangebot angesichts des Verkehrsaufkommens mit

seinem hohen Lkw-Anteil und des sich daraus ergebenden Bedarfs besonders für den Schwerlastverkehr völlig unzureichend ist und nicht dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht. Diese öffentlichen Interessen sind grundsätzlich geeignet, etwa entgegenstehende Rechte zu überwinden. Der ermittelte Bedarf stützt sich auf das Ergebnis einer im März 2008 im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen durchgeführten Vollerhebung der Lkw-Parkstandsituation. Demnach besteht bereits heute auf der A8 zwischen dem AK München-Süd und dem AD Inntal in Fahrtrichtung Salzburg ein Fehlbedarf von 154 Lkw-Parkständen und in Fahrtrichtung München ein Fehlbedarf von 116 Lkw-Parkständen. Unter Verwendung der Bedarfsplanprognose des Bundes für den DTV ergibt sich für das Prognosejahr 2025 für diesen Streckenanschnitt in Fahrtrichtung Salzburg ein Bedarf von rd. 240 zusätzlichen Lkw-Parkständen und in Fahrtrichtung München ein Bedarf von rd. 200 Lkw-Parkständen. Mit den im Rahmen dieses Projektes geplanten zusätzlichen 31 Lkw-Parkständen an der PWC-Anlage „Eulenauer Filz“ in Fahrtrichtung Salzburg und den geplanten zusätzlichen 32, bei temporärer Nutzung der Kontrollstation 51 Lkw-Parkständen an der PWC-Anlage „Im Moos“ in Fahrtrichtung München kann dieser Bedarf somit nicht gedeckt werden. Gleichwohl stellt er einen notwendigen Baustein bei der Beseitigung des Stellplatzmangels dar. Um den Bedarf abzudecken, plant der Vorhabensträger auf der A 8 zwischen dem AK München-Süd und dem AD Inntal den Ausbau weiterer bestehender Anlagen bzw. vollzieht bereits den Ausbau. So wird momentan die TR-Anlage Holzkirchen Süd (Erweiterung um 23 LKW-Parkstände) ausgebaut. Für den Aus- oder Neubau des Parkplatzes Otterfing zum LKW-PWC (Erweiterung um 98 LKW-Parkstände) läuft derzeit das Planfeststellungsverfahren. Alle anderen Anlagen in diesem Streckenzug wurden bereits in den letzten Jahren im Rahmen der sich bietenden Möglichkeiten ausgebaut oder sind wegen ihrer Randbedingungen nicht erweiterbar. In Fahrtrichtung Salzburg sind damit in der Summe 149 LKW-Parkstände in Planung. Das entspricht in etwa dem ermittelten Bedarf des Jahres 2008. In Fahrtrichtung München sind lediglich 51 LKW-Parkstände in Planung. Das entspricht weniger als der Hälfte des ermittelten Bedarfs im Jahr 2008. Der Einwand, dass die Schaffung zusätzlicher Übernachtungsplätzen für Lkws in erster Linie im Bereich bewirtschafteter Rastanlagen zweckdienlich sei, wird zurückgewiesen, da es bei der Schaffung von zusätzlichen LKW-Parkständen vorrangiges Ziel ist, den Berufskraftfahrern die Einhaltung der gesetzlich geregelten Lenkzeiten zu ermöglichen. Da Berufskraftfahrer überwiegend Selbstversorger sind, spielt der angeführte Aspekt nur eine nachgeordnete Rolle.

### **3.3.12.2.2 Neubau an anderen Standorten**

Die Gemeinde Feilnbach führte aus, dass den Planungsunterlagen zu entnehmen sei, dass die Entscheidung für einen bestandsorientierten Ausbau der Rastanlagen „Eulener Filz“ und „Im Moos“ darauf basiere, dass im Vergleich zu einem Neubau an anderen Standorten erheblich weniger private Grundstücksflächen beansprucht werden. Aus Sicht der Gemeinde Bad Feilnbach könne jedoch nicht allein auf den Umfang der Betroffenheit privater Grundstück abgestellt werden. Wesentlich entscheidender sei der Gesichtspunkt der Verfügbarkeit der Flächen.

Die Einwendungen der Gemeinde Bad Feilnbach werden zurückgewiesen. Die Feststellung eines "zwingenden" Bedarfs an den PWC-Anlagen „Eulener Filz“ und „Im Moos“ im Rahmen der Prüfung der Planrechtfertigung ist nicht erforderlich, und zwar weder hinsichtlich des Vorhabens an diesen beiden Stellen dem Grunde nach, noch hinsichtlich seiner konkreten Ausgestaltung, d. h. der Zahl der planfestgestellten Fahrzeugstellplätze. Die Möglichkeit, die nach der Bedarfsermittlung des Bundesverkehrsministeriums erforderliche Anzahl von Lkw-Stellplätzen an anderer Stelle zu schaffen, besteht zwar grundsätzlich. Denn es könnten – wie ohnehin geplant - weitere bestehende Parkplätze entlang der A 8 ausgebaut oder neue Parkplätze errichtet werden. Diese Möglichkeit bedeutet jedoch nicht, dass der Ausbau der beiden gegenständlichen PWC-Anlagen nicht vernünftigerweise geboten ist. Vielmehr sprechen gute Argumente dafür, den bestehenden Bedarf zumindest zum Teil durch den Ausbau der vorhandenen Rastanlagen abzudecken. Denn nach der im März 2008 im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums durchgeführten Vollerhebung der Lkw-Parkstandsituation ist dort ein großer Mangel. Die Erhebung hat ergeben, dass an der PWC-Anlage „Eulener Filz“ mit zehn Stellplätzen 21 Lkw abgestellt waren, mithin ein Defizit von elf Stellplätzen bestand und an der PWC-Anlage „Im Moos“ mit zehn Stellplätzen 25 Lkw abgestellt waren, mithin ein Defizit von 15 Stellplätzen bestand. Die hohe Zahl fehlender Stellplätze auf dem gesamten Streckenabschnitt macht zudem deutlich, dass eine Behebung dieses Mangels ohne den massiven Ausbau der vorhandenen Rastanlagen nicht möglich ist. Des Weiteren ist offensichtlich, dass die Schaffung weiterer Stellplätze durch die Erweiterung der bereits bestehenden Anlagen weitaus ressourcenschonender erfolgen kann, als dies bei einem Neubau an anderer Stelle der Fall wäre. Dies ergibt sich schon alleine dadurch, dass der Flächenverbrauch für die jeweils 250 m langen Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren zur autobahnseitigen Erschließung der neuen Anlagen und damit auch der zusätzliche Eingriff in Privatflächen beim Ausbau bestehender Anlagen entfällt. Des Weiteren wird auf die vorhandene Infrastruktur wie Strom- und Wasserversorgung zurückgegriffen. Diese Infrastruktur müsste an einem neuen

Standort erst neu geschaffen werden. Damit verbunden sind weitere Eingriffe in Natur, Landschaft und Rechte Dritter. Außerdem wird bei Ausbauvorhaben ein Großteil der neuen Verkehrsanlagen auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen errichtet. Dem Ausbau bestehender Anlagen ist daher in jedem Fall der Vorzug zu geben gegenüber dem Neubau an anderer Stelle. Wie bereits oben dargelegt sind alle Möglichkeiten des Bestandsausbaus auf der A 8 jedoch bereits ausgeschöpft, so dass der Ausbau auch nicht auf andere bestehende Standorte verlagert werden kann.

#### **3.3.12.2.3 Alternative: Autohof an der BAB-Ausfahrt Bad Aibling**

Die Gemeinde Bad Feilnbach schlug als Alternative zu dem geplanten Ausbau der PWC-Anlagen „Eulenauer Filz“ und „Im Moos“ einen neu anzulegenden Autohof an der BAB-Ausfahrt Bad Aibling vor und wandte eine fehlerhafte Alternativenprüfung ein. Der Einwand der Gemeinde Bad Feilnbach wird zurückgewiesen. Der Ausbau bzw. die Neuerrichtung privater Autohöfe stellt keine Planungsvariante dar, die vom Vorhabenträger weiterverfolgt werden muss, denn es besteht keine Verpflichtung Privater, solche Autohöfe zu schaffen. Das Ziel, dem Stellplatzdefizit entlang der Autobahn entgegenzuwirken, kann auf diesem Weg nicht erreicht werden. Darüber hinaus existiert für das konkret in Frage kommende Gewerbegebiet an der AS Bad Aibling derzeit lediglich ein Entwurf eines Bebauungsplans. Dessen Realisierung sowie Nutzung als Standort für einen künftigen Autohof ist somit nicht hinreichend konkretisiert. Gleichwohl wäre der vorgeschlagene Autohof zum Ausbau des weiteren Stellplatzdefizits ergänzend zu den Planungen des Vorhabenträgers wünschenswert, um den prognostizierten Bedarf abzudecken.

#### **3.3.12.2.4 Existenzgefährdung**

Die Gemeinde Bad Feilnbach trug vor, dass die für die Erweiterung benötigten Flächen in Dettendorf für landwirtschaftliche Betriebe von existenzieller Bedeutung seien. Ungeachtet dessen, dass die Gemeinde Bad Feilnbach nicht berechtigt ist, private Belange für einen landwirtschaftlichen Betrieb geltend zu machen, wurde die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe überprüft. Auf die Ausführungen unter C.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### **3.3.12.2.5 Alternativstandort an BAB-Ausfahrt Bad Aibling zur Schaffung neuer Arbeitsplätze**

Die Gemeinde Bad Feilnbach sah es für zwingend an, dass die Stellplätze, an der BAB-Ausfahrt Bad Aibling angelegt würden. Es stünden minderwertige landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung. Es könne mit einem derzeit interessierten Mineralölkonzern eine Ansiedlung von Tankstellen und Gastronomie erfolgen und

damit eine langfristige Wertschöpfung mit Arbeitsplatzangebot in nicht zu geringer Anzahl erreicht werden. Der Einwand wird zurückgewiesen. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.3.12.2.3 dieses Beschlusses verwiesen. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist zudem nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

### **3.4 Private Einwendungen**

#### **3.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:**

##### **3.4.1.1 Flächenverlust**

Für das Vorhaben werden rund 5 ha Fläche dauerhaft aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Ausbau der PWC-Anlagen entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der landwirtschaftlichen Produktion zuzüglich der sonstigen Erträge Landwirtschaft (überbetrieblicher Maschineneinsatz, Fördergelder) abzüglich der Festkosten, zuzüglich der Erträge aus Forst, nicht gewerblichen Nebenbetrieben,

Pachten und Finanzvermögen, abzüglich der Aufwendungen für Forst, nicht gewerbliche Nebenbetriebe, Pachten, Fremdkapitalzinsen und abzüglich des Privataufwands der Familie eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 €/Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 €/Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Prüfung der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde darf aber - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung - nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine - immerhin - eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG vom 14.4.2010 Az. 9 A 13/08).

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u.U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulast-

träger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

### **3.4.1.2 Beantragte Entscheidungen/Schutzauflagen**

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

#### **3.4.1.2.1 Übernahme von Restflächen**

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

#### **3.4.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung**

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält

Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

#### **3.4.1.2.3 Abgasbelastung**

Eine Grenzwertüberschreitung der 39. BImSchV im Bereich Abgase, wie von einigen Einwendern vorgetragen, ist nicht zu befürchten. Eine Zunahme an Abgasen der abgestellten Lkw ist im Vergleich zu den auf der A 8 vorbeifahrenden Lkw verschwindend gering. Auf die Ausführungen unter C.3.3.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### **3.4.1.2.4 Herumtreiben von Personen**

Ein Herumtreiben von Personen in Gehöft und Grundstück müssen die Einwender nicht befürchten. Die Rastanlagen werden vollständig eingezäunt. Die rückwärtige Zufahrt wird durch ein elektrisch betriebenes Tor gesichert. Ein Betreten und Verschmutzen der rückwärtigen Grundstücke durch die Nutzer der Rastanlagen kann somit ausgeschlossen werden.

#### **3.4.1.2.5 Vertretungskosten**

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden.

Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß § 19 Abs. 2 FStrG oder Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

### **3.4.2 Einzelne Einwender**

Wir weisen darauf hin, dass aus Datenschutzgründen die Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Nummern angegeben werden. Aus Gründen der Vereinfachung haben wir in allen Fällen die Einzahl und die männliche Form gewählt. Der Stadt Bad Aibling und der Gemeinde Bad Feilnbach, wo der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt. Bei Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, wenn der Planfeststellungsbeschluss nach Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG angefordert wird, und direkter Zustellung werden den Einwendern und Betroffenen die zugehörigen Nummern durch die Regierung von Oberbayern mitgeteilt.

Soweit sich die erhobenen Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle dieses Beschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung eingestellt wurden, abgehandelt worden sind, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im

Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen in diesem Beschluss Bezug genommen werden.

Weiterhin wird hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwender auf die Einwendungsschreiben und die Er widerungen des Vorhabensträgers sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

### **3.4.2.1 Lutz Abel Rechtsanwalts GmbH**

Die Lutz Abel Rechtsanwalts GmbH vertritt die Einwender Nr. 2000 und Nr. 2001.

#### **3.4.2.1.1 Einwender Nr. 2000**

Der Einwender wendete sich zudem gegen die Inanspruchnahme von Flächen aus der Fl. Nr. 136, Gemarkung Dettendorf, und trug vor, dass der zugehörige landwirtschaftliche Betrieb (Vollerwerb mit Milchviehwirtschaft) über insgesamt 34,5 ha land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche verfüge. Der landwirtschaftliche Betrieb sei auf jeden Quadratmeter landwirtschaftlicher Nutzfläche angewiesen, um weiterhin eine ausreichende Futtergrundlage für die Milchviehwirtschaft, einschließlich Gülleausbringung, zur Verfügung zu haben. Der drohende Flächenverlust sei existenzbedrohend. Es werde daher der Einwand der Existenzvernichtung erhoben. Es wurde ein mangelnder Bedarf hinsichtlich der geplanten Stellplatzerweiterungen an den beiden PWC-Anlagen eingewendet. In beiden Fahrtrichtungen lägen im näheren Umkreis drei Rastanlagen, welche sämtlich eine nicht unerhebliche Anzahl an Lkw-Stellplätzen aufwiesen. Zudem lägen in der näheren Umgebung die Rastanlagen mit Tankstelle und Rasthaus Irschenberg, Samerberg und Holzkirchen, welche sich gerade für Übernachtungskapazitäten weit besser eignen als die vorliegenden unbewirtschafteten Rastanlagen. Zudem gebe es eine gegenüber der Planung vorzugswürdige Alternative die von der Gemeinde Bad Feilnbach angebotene Variante im Bereich der Autobahnausfahrt Bad Aibling darstelle.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Aus der Fl. Nr. 136, Gemarkung Dettendorf, die eine Gesamtgröße von 97.422 m<sup>2</sup> aufweist, werden 15.525 m<sup>2</sup> dauerhaft und 3.950 m<sup>2</sup> vorübergehend für das Bauvorhaben in Anspruch genommen. Unter Zugrundelegung einer rund 27,66 ha großen landwirtschaftlichen Nutzfläche beläuft sich der durch das Bauvorhaben entstehende Flächenverlust auf 5,6 % der landwirtschaftlichen Betriebsflächen, die zur Futtermittelversorgung der Tiere dienen. Vorhabensbedingt kommt es daher zu einem Flächenverlust, der höher als 5 % der landwirtschaftlichen Betriebsflächen ist, die nach der Rechtsprechung in der Regel von einem gesunden landwirtschaftlichen Betrieb verkraftet werden können (BVerwG vom 14.04.2010, 9 A 13.08).

Wir gehen daher im Folgenden davon aus, dass der Betrieb durch das Bauvorhaben in seiner Existenz gefährdet wird. Das öffentliche Interesse am Bau der Straße setzt sich aber gegen die privaten Belange des Einwenders durch. Die mit dem Bauvorhaben verfolgten Planungsziele haben ein so starkes Gewicht, dass auch eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs gerechtfertigt ist. Die Gründe, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, wurden bereits unter C.3.2, C.3.3.6, C.3.3.12.2.1 und C.3.3.12.2.2 dieses Beschlusses erläutert. Auf diese Ausführungen wird verwiesen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da die Flächen für das Bauvorhaben erforderlich sind. Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien, den örtlichen Zwangspunkten und der vorhandenen Topographie. Eine Änderung der Planung zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist in diesem Bereich nicht möglich. Die Grundinanspruchnahme kann auch durch eine geringfügige Verschiebung des geplanten Ausbaus der PWC-Anlage Eulener Filz nicht vermieden werden. Eine Änderung der Planung dergestalt, dass die PWC-Anlage eher in der Länge ausgebaut wird, würde dem Einwender keinen nennenswerten Vorteil bringen, da die Fl. Nr. 136, Gemarkung Dettendorf, die unmittelbar auf der gesamten Länge an die A 8 angrenzt, dennoch betroffen wäre. Eine Verschiebung Richtung Osten ist ebenfalls nicht angezeigt, da dies mit einer erheblich stärkeren Betroffenheit der Fl. Nr. 665, Gemarkung Dettendorf, verbunden wäre, die außer Verhältnis zu dem Nutzen für den Einwender stehen würde. Ein Neubau an anderen Standorten scheidet ebenfalls aus, da durch den bestandsorientierten Ausbau der Rastanlage erheblich weniger private Grundstückflächen beansprucht werden. Durch die Vorbelastung am bestehenden Standort sind auch die Eingriffe in Natur und Landschaft geringer. Auch die Netzlage, die die Abstände der Rastanlagen untereinander berücksichtigt, sowie die erforderlichen Abstände zu Anschlussstellen und topographische Randbedingungen sind entscheidungserhebliche Gründe, die für den Ausbau an den bestehenden Standorten sprechen. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.3.12.2.3 und C.3.3.12.2.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Außerdem können die Abtretungsverluste durch das verbindliche Angebot des Vorhabensträgers auf bundeseigenes potentielles Ersatzland jedenfalls unter die als existenzgefährdend angesehene 5 %-Schwelle gesenkt werden. Nach der Rechtsprechung dürfen verbindliche Ersatzflächenangebote des Vorhabensträgers im Rahmen der Prüfung der Existenzgefährdung berücksichtigt werden. (BayVGh, Urteil v. 15.04.2016, Az. 8 A 15.40003, BayVGh, Beschluss v. 16.10.2017, Az. 8 ZB

16.154). Der Vorhabensträger verfügt über einige landwirtschaftliche Grundstücke, die er dem Einwender als geeignetes Tauschland zur Verfügung stellen kann. Entsprechende Angebote hat er dem Einwender bereits übermittelt. Es handelt sich dabei um landwirtschaftliche Flächen, welche hinsichtlich der Eigenschaften den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vergleichbar sind.

Fragen der Entschädigung können im Übrigen nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Im Weiteren wurden von dem Vorhaben ausgehende Lärmauswirkungen sowie eine mangelnde Nachvollziehbarkeit der schalltechnischen Berechnung eingewendet. Die Lärmbelastung eines der betroffenen Anwesen liege oberhalb der Sanierungswerte. Soweit durch das geplante Vorhaben eine Zunahme an Lärm befürchtet wird, wird der Einwand zurückgewiesen. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.3.3.1 dieses Beschlusses verwiesen. Auch der Einwand, dass die Lärmbelastung an einem Anwesen oberhalb der Sanierungswerte liege, führt zu keiner anderen Entscheidung in der Sache. Die Lärmsanierung behandelt den Lärmschutz an bestehenden Straßen. Gemäß den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen“ (VLärmSchR 97) können an bestehenden Bundesfernstraßen auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen Lärmsanierungsmaßnahmen als freiwillige Leistung durchgeführt werden. Dies setzt voraus, dass der Beurteilungspegel den entsprechenden, im Bundeshaushalt festgelegten Grenzwert übersteigt. Für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sowie Wohngebäude im Außenbereich beträgt der Grenzwert 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts. Die Berechnung erfolgt dabei - im Gegensatz zur Lärmvorsorge - auf Basis der aktuellen Verkehrsbelastung. Nach den Ergebnissen der Lärmberechnung ist davon auszugehen, dass für das hier in Rede stehende Anwesen dem Grunde nach Anspruch auf einen Kostenzuschuss für passive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster) besteht, der auf Antrag gewährt wird. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass wir inzwischen mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.01.2017, Az. 32-4354.1-2-7, die Errichtung von nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen an der A 8 München - Rosenheim bei Dettendorf genehmigt haben. Dadurch werden bei allen Anwesen im Bereich Bad Feilnbach die Lärmsanierungsgrenzwerte zukünftig eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang wurde außerdem eingewendet, dass Untersuchungen zu Schadstoffbelastungen gänzlich fehlen würden. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Die Schadstoffbelastungen wurden vom Vorhabensträger

nachträglich für die durchgehenden Fahrbahnen der A 8 nach den RLuS 2012 ermittelt. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der anliegenden Wohnbevölkerung durch den Schadstoffausstoß des Verkehrs auf der A 8 nicht zu erwarten ist. Auch durch den Ausbau der Rastanlagen „Eulenaer Filz“ und „Im Moos“ ist nicht davon auszugehen, dass die Grenzwerte überschritten werden, da die Fahrzeugbewegungen in den Bereichen der Rastanlagen im Vergleich zu den Fahrzeugbewegungen auf den Fahrbahnen der A 8 verschwindend gering sind. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.3.3.2 und C.3.4.1.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Soweit eingewendet wurde, dass das Ergebnis der FFH-Vorprüfung vor dem Hintergrund, dass durch die Maßnahme der Lebensraum der Wimperfledermaus betroffen werde und der Erhalt dieser geschützten Art gefährdet werde, nicht zu halten sei, ist auch dieser Einwand nicht begründet. Die FFH-Vorprüfung untersucht, ob die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bestehen. Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet DE 7841-371 "Wochenstuben der Wimperfledermaus im Chiemgau" ist u .a. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population der Wimperfledermaus und die Erhaltung der Wochenstuben im Dachstuhl der Kirche in Dettendorf. Vor dem Hintergrund bestehender Vorbelastungen und Ausweichmöglichkeiten lässt sich eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen der Wimperfledermaus ausschließen. Die Erhaltungsziele werden durch den geplanten Ausbau der Rastanlagen nicht gefährdet. Auch die Stellungnahme des Landratsamtes Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, bestätigt, dass eine Betroffenheit streng geschützter Arten bzw. ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Auf die Ausführungen unter C.2.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### **3.4.2.1.2 Einwender Nr. 2001**

Der Einwender wendete sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen auf Fl. Nr. 727, Gemarkung Dettendorf. Der zugehörige landwirtschaftliche Betrieb im Vollerwerb verfüge über insgesamt 70,73 ha land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche. Es werde Milchviehwirtschaft betrieben. Der landwirtschaftliche Betrieb sei auf jeden Quadratmeter landwirtschaftlicher Nutzfläche angewiesen, um weiterhin eine ausreichende Futtergrundlage für die Milchviehwirtschaft, einschließlich Gülleausbringung, zur Verfügung zu haben. Der geplante

Flächenverlust sei existenzbedrohend. Es werde daher der Einwand der Existenzvernichtung erhoben.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Aus der Fl. Nr. 727, Gemarkung Dettendorf, die eine Gesamtgröße von 55.130 m<sup>2</sup> aufweist, werden 26.800 m<sup>2</sup> dauerhaft und 2.955 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht. Zusätzlich werden aus der Fl. Nr. 665, Gemarkung Dettendorf, die eine Gesamtgröße von 19.990 m<sup>2</sup> aufweist, 180 m<sup>2</sup> dauerhaft und 619 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen. Unter Zugrundelegung einer rund 27,48 ha großen landwirtschaftlichen Nutzfläche beläuft sich der durch das Bauvorhaben entstehende Flächenverlust damit auf 9,8 % der Betriebsflächen, die für die Futtermittelerzeugung benötigt werden. Der für das Bauvorhaben erforderliche Flächenverlust macht damit mehr als der Entzug von 5 % der betrieblichen Flächen aus, die nach der Rechtsprechung in der Regel von einem gesunden landwirtschaftlichen Betrieb verkraftet werden können (BVerwG vom 14.04.2010, 9 A 13.08).

Wir gehen daher im Folgenden davon aus, dass der Betrieb durch das Bauvorhaben in seiner Existenz gefährdet wird. Das öffentliche Interesse am Bau der Straße setzt sich aber gegen die privaten Belange des Einwenders durch. Die mit dem Bauvorhaben verfolgten Planungsziele haben ein so starkes Gewicht, dass auch eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs gerechtfertigt ist. Die Gründe, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, wurden bereits unter C.3.2 und C.3.3.12.2.1 dieses Beschlusses erläutert. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da die Flächen für das Bauvorhaben erforderlich sind. Der räumliche Umfang der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien, den örtlichen Zwangspunkten und der vorhandenen Topographie. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist in diesem Bereich nicht möglich.

Die übrigen Einwendungen werden unter Verweis auf die Ausführungen unter C.3.4.2.1.1 dieses Beschlusses zurückgewiesen.

Fragen der Entschädigung können im Übrigen nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### **3.4.2.2 Einwender Nr. 1000**

Der Einwender wendete sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen auf Fl. Nr. 1450, Gemarkung Willing, und forderte, von dem geplanten Bauvorhaben Abstand zu nehmen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Aus der Fl. Nr. 1450, Gemarkung Willing, werden 1.635 m<sup>2</sup> dauerhaft, 640 m<sup>2</sup> vorübergehend und 2.120 m<sup>2</sup> für Grunddienstbarkeiten beansprucht. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Der Flächenverbrauch wurde in der Planung so gering wie möglich gehalten. Zudem wird von der Gesamtfläche des Grundstückes mit 25.143 m<sup>2</sup> nur ein geringer Anteil von 15 % der Fläche für das Bauvorhaben dauerhaft in Anspruch genommen. Die Gründe, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, wurden bereits unter C.3.2 und C.3.3.12.2.1 dieses Beschlusses erläutert. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Soweit der Einwender durch die Erweiterung von Lkw-Parkplätzen auch eine Zunahme an Lärm, die Zunahme von Abgasen und ein Herumtreiben von Personen befürchtete, werden diese unter Verweis auf die Ausführungen unter C.3.3.3.1, C.3.3.3.2, C.3.4.1.2.3 und C.3.4.1.2.4 dieses Beschlusses als unbegründet zurückgewiesen.

Fragen der Entschädigung können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden.

#### **3.4.2.3 Einwender Nr. 1001**

Der Einwender wendete sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen auf Fl. Nr. 723, Gemarkung Dettendorf und Fl. Nr. 1450/1, Gemarkung Willing, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die verbleibenden Restflächen würden erheblich an Wert und Nutzbarkeit verlieren. Der Einwender forderte daher als Alternative die Errichtung eines Autohofes direkt an der Ausfahrt Bad Aibling - Bad Feilnbach.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Aus der Fl. Nr. 723, Gemarkung Dettendorf, werden 1.610 m<sup>2</sup> dauerhaft und 465 m<sup>2</sup> vorübergehend und aus der Fl.

Nr. 1450/1, Gemarkung Willing, werden 1.560 m<sup>2</sup> dauerhaft und 240 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen. Der Flächenverbrauch wurde in der Planung so gering wie möglich gehalten. Die Errichtung eines Autohofes direkt an der Ausfahrt Bad Aibling - Bad Feilnbach als Alternative wird unter Verweis auf die Ausführungen unter C.3.3.12.2.3 dieses Beschlusses zurückgewiesen.

Der Vorhabensträger hat bereits vorgehend zugesagt, dass er unwirtschaftliche Restflächen auf Wunsch übernimmt. Die Frage der Übernahme von unwirtschaftlichen Rechtsflächen sowie Fragen der Entschädigung, insbesondere in Form von Ersatzland, können jedoch nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 und C.3.4.1.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Zudem befürchtete der Einwender eine Zunahme der Lärm- und Abgasemissionen, sowie ein Herumtreiben von Personen in Gehöft und Grundstück. Diese Einwände werden unter Verweis auf die Ausführungen unter C.3.3.3.1, C.3.3.3.2, C.3.4.1.2.3 und C.3.4.1.2.4 dieses Beschlusses als unbegründet zurückgewiesen.

#### **3.4.2.4 Einwender Nr. 1002**

Der Einwender ist Eigentümer der Fl. Nrn. 601 und 599, jeweils Gemarkung Au b. Bad Aibling. Auf diesen Flächen befindet sich ein Hotel nebst dazugehörigem Parkplatz. Mit der 1. Tektur vom 21.03.2018 ist geplant, die Abwasserdruckleitung, die die Abwasserentsorgung der PWC-Anlagen sicherstellen soll, über diese Flächen zu führen. Der Einwender wendete diesbezüglich ein, dass sich in diesem Bereich seines Grundstücks eine private Kläranlage des Hotels, Stromleitungen sowie Telefon- und Internetleitungen befänden, mit denen er eine Kollision befürchte.

Diese Befürchtung wird von uns nicht geteilt. Die Abwasserdruckleitung wird an der Grenze des benachbarten Grundstücks (Fl. Nr. 341, Gemarkung Au b. Bad Aibling) errichtet. Der Vorhabensträger hat insofern im Anhörungsverfahren zugesagt, dass bei der Bauausführung darauf geachtet werde, dass die Kläranlage nicht beeinträchtigt wird. Kreuzende Leitungen werden bei der Ausführung berücksichtigt und bei Bedarf angepasst.

#### **3.4.2.5 Einwender Nr. 3000**

Es wurde von verschiedenen Einwendern geltend gemacht, dass eine Zunahme von Lärm durch laufende Kühlungen der Lkws im Sommer, Rangierbewegungen oder laufende Motoren und unerwünschter Besuch von Lkw-Fahrern sowie damit

einhergehender Müll befürchtet werde. Es wurde darum gebeten, von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen.

Auf das Bauvorhaben kann nicht verzichtet werden. Die Gründe, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, wurden bereits unter C.3.2, C.3.3.6 und C.3.3.12.2.1 dieses Beschlusses erläutert. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Soweit durch die Erweiterung von Lkw-Parkplätzen eine Lärmzunahme und ein Herumtreiben von Personen befürchtet wurde, werden diese Einwände unter Verweis auf die Ausführungen unter C.3.3.3.1 und C.3.4.1.2.4 dieses Beschlusses als unbegründet zurückgewiesen.

Es wird zudem eingewandt, dass durch eine Absenkung des Lärmschutzwalles nachts eine Störung durch starke Fluter zu befürchten sei. Die Ausleuchtung der geplanten Parkplätze würde vermutlich nochmals zunehmen. Diese Befürchtungen sind nicht begründet. Die bestehenden Lärmschutzwälle, die die beiden Rastanlagen von der durchgehenden Fahrbahn der A 8 trennen, bleiben in ihrer Höhe unverändert. Zum Schutz der an die Rastanlage angrenzenden Bereiche wird die Beleuchtung durch die Wahl geeigneter Leuchtmittel und auch durch die Anordnung von Lichtblenden durch den Vorhabensträger so gestaltet, dass Lichtimmissionen dort weitestgehend vermieden werden.

Ebenfalls wird der Einwand zurückgewiesen, dass die geplanten Parkplatzerweiterungen eine Katastrophe für das Landschaftsbild darstellen. Die Rastanlagen werden durch Baum- und Strauchpflanzungen sowie durch geeignete Ansaaten durchgrünt und in die Landschaft eingebunden. Durch diese landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen können die Eingriffe in das Landschaftsbild vollständig kompensiert werden.

Soweit vorgetragen wird, dass die vorhabensbedingten Grundstücksabgaben eine massive Existenzgefährdung der betroffenen Landwirte bedeuten, weisen wir zum einen darauf hin, dass die Einwander nicht berechtigt sind, private Belange Dritter geltend zu machen. Dies ist von den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben selbst im Anhörungsverfahren geltend zu machen. Im Übrigen wurden zur Frage der Existenzgefährdung bereits unter C.3.3.12.2.4 dieses Beschlusses Ausführungen gemacht, auf die verwiesen wird.

### **3.5 Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der PWC-Anlagen „Eulenauer Filz“ und „Im Moos“ mit Bau einer Abwasserdruckleitung an der

Bundesautobahn A 8 München - Rosenheim auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig. Die vorstellbaren Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Bauvorhabens als ungünstiger beurteilt.

### **3.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, beruhen die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG in diesem Planfeststellungsbeschluss auf § 2 Abs. 6 FStrG.

### **4. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klageschrift sollen Sie diesen Beschluss beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 1. April 2016 (GVBl. 2016, S. 69) können beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und beim Verwaltungsgericht München ab dem 1. Mai 2016 in allen Verfahrensarten elektronische Dokumente eingereicht werden.

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle](http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle) aufgeführt. Einfache E-Mail ist nicht geeignet verfahrensrelevante Schriftsätze zu übersenden.

Kraft Bundesrecht ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### **Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung**

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird - da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären - grundsätzlich nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekanntgemacht.

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Stadt Bad Aibling und in der Gemeinde Bad Feilnbach zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter [www.regierung-oberbayern.de](http://www.regierung-oberbayern.de) abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Gegenüber denjenigen, denen individuell zugestellt wurde, gilt der Beschluss mit der unmittelbaren Zustellung als zugestellt. Nach der öffentlichen Auslegung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern angefordert werden.

München, 15.10.2018

Regierung von Oberbayern

gez.

Deindl

Regierungsdirektor

